Der
Schutz des Namenrechts

durch § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Arthur Marx

Referendar aus Köln a. Rh.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung		1
I. Kapitel.	Geschichtliche Entwicklung des privatrechtlichen Namenschutzes in Deutschland	2
II. Kapitel.	Die rechtliche Natur des Namenrechts	8
III. Kapitel.	Welche Namen schützt § 12 BGB.?	17
	1. Vornamen	18
	2. Zunamen	20
	3. Firma	25
	4. Pseudonym	27
	5. Namen juristischer Personen	31
IV. Kapitel.	Der Schutz des Namenrechts durch § 12 im übrigen	32
	1. Die Namenbestreitungsklage	32
	2. Die Namenanmaßungsklage	36
V. Kapitel.	Beginn und Ende des namenrechtlichen Schutzes	42
Schluß: Weiterer Namenschutz		55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0108

Literaturverzeichnis.

Adler, Das Recht am Namen nach österr. Zivilrecht. Grünhuts Zeitschrift Bd. 31 S. 69ff.

Cohn, Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen. Rektoratsrede. Berlin 1902.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Aufl. Jena 1899 und 1900.

Crome, Das bürgerliche Recht. Tübingen 1900.

Denkschrift zum Entwurf eines BGB. 4. Aufl. Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. Berlin 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. Halle a. S. 1902.

Diefenbach, Zur Lehre vom Namensrecht. Puchelts Zeitschrift Bd. 35 S. 481ff., 565ff.

Eck, Vorträge über das Recht des BGB. 2. Aufl. Berlin 1898.

Einert, Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts (Über das Recht der Namensführung und Namensänderung). Dresden-Leipzig 1846.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Berlin 1899.

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes. Buschs Archiv für Handels- u. Wechselrecht Bd. 35.

Gareis, Der allgemeine Teil des BGB. Berlin 1900.

Gerber, System des deutschen Privatrechts 16. und 17. Aufl. Jena 1890, 1895.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Götte, Einiges über das Namenrecht des BGB. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15 S. 320—336.

Götze, Das preuß. Heroldsamt und § 12 BGB. Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik des bürg. R. Bd. 48.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1904.

Hermann im Archiv f. d. zivilistische Praxis Bd. 45 S. 153—169, 315—341.

Hölder, Kommentar zum BGB. Allgem. Teil. München 1900.

Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Jahrb. f. Dogmatik Bd. 23 S. 155ff., 320—326.

Jhering, Geist des röm. Rechts. 3. Aufl. Leipzig 1877.

Isaak, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. Berlin 1901.
Kohler, Das Autorrecht. Jena 1880.
Kohler, Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 5 S. 77–110.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. Berlin 1898.
Levi, Vorname und Familienname im Recht. Gießen 1888.
Manes, Das Recht des Pseudonyms unter besonderer Berücksichtigung des BGB. Göttingen 1899.
Mantey in der DJZ. 1897 S. 220.
Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich Bd. 4. Berlin 1888.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Berlin 1904, 1905.
Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht. Berlin 1900.
Opet, Das Namenrecht des BGB. Archiv f. d. zivilistische Praxis Bd. 87 S. 313—409.
Planck, Kommentar zum BGB. Berlin 1897.
Protokolle der Kommission f. d. 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1897.
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach dem BGB. Gruchots Beiträge Bd. 43.
Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz. München 1902.
Schaufuß, Die zivilistische Seite des Namenrechts. Leipziger Dissertation. Borna-Leipzig 1903.
Scherer, Beitrag zum Namensrecht des niedern Adels. Puchelts Zeitschrift Bd. 36.
Schramm, Das Namenrecht. Weilheim 1897.
Sohm, Namenrecht und Adelsrecht. DJZ. 1899 S. 8—11.
Staudinger, Kommentar zum BGB. München 1903.
Staudinger, Namenrecht und Adelsrecht. DJZ. 1898 S. 362–364.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 3. Berlin 1878. 3. Aufl. 1898.
Stückelberg, Der Privatname im modernen bürgerl. Recht. Basel 1900.
Süpfle, Das Namenrecht nach dem BGB. Karlsruhe 1899.
Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages. Bd. 3. Berlin 1898.
Weddemann, Das Namensrecht nach den Reichsgesetzen, insbesondere nach dem BGB. Leipziger Dissertation. Borna-Leipzig 1903.
Wiarda, Über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin-Stettin 1800.
Zitelmann, Das Recht des BGB. Allgem. Teil. Leipzig 1900.

Einleitung.

Dem Namenrecht, das früher von Theorie und Praxis ziemlich stiefmütterlich behandelt wurde, hat sich in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit der Juristen immer mehr zugewendet. In Deutschland hat es sich seinen Platz in der Gesetzgebung errungen, während es in anderen Ländern z. B. in England und Italien nur in einigen wenigen Beziehungen geregelt ist.

Durch die Aufnahme namenrechtlicher Bestimmungen in das Bürgerliche Gesetzbuch sind die Streitfragen nur zum Teil entschieden worden, und neue Streitfragen sind hervorgetreten. Im folgenden soll nur der Schutz des Namenrechts, den das Bürgerliche Gesetzbuch in § 12 gibt, untersucht werden. Die weiteren namenrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs scheiden daher hier aus, soweit sie nicht mit dem Namenschutz des § 12 zusammenhängen; ferner fällt nicht in den Kreis der Untersuchung die Regelung des Namenrechts im Handelsgesetzbuch und sein Schutz durch handelsrechtliche Spezialgesetze, durch die Zivilprozeßordnung, das Personenstandsgesetz, das Strafgesetzbuch und durch landesgesetzliche Vorschriften privaten und öffentlichen Rechts. Die Heranziehung einzelner dieser Bestimmungen wird sich allerdings als notwendig erweisen.

I. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung des privatrechtlichen Namenschutzes in Deutschland.

Das Bedürfnis, die Menschen voneinander zu unterscheiden, hat überall die Sitte entwickelt, dem einzelnen kurze Bezeichnungen, „Namen", beizulegen. Dieselben ermöglichen es, eine Person aus der großen Menge herauszuheben und sie so sicher von andern zu unterscheiden, wie es im Verkehr erforderlich ist.[1])

Zur Kennzeichnung der Personen dienen gegenwärtig in Europa und bei vielen Völkern der andern Erdteile regelmäßig die Vornamen in Verbindung mit den Familiennamen. Daneben erscheinen jedoch manchmal andere Namen, z. B. ein Pseudonym, ein Beiname, der kaufmännische Name (die Firma) und andere mehr.

Obwohl die Menschen seit jeher Namen führen und diese als Mittel der Unterscheidung von größter Bedeutung auch Angriffen leicht ausgesetzt sind, enthalten die meisten Gesetzgebungen nur vereinzelte Normen, die das Namenrecht regeln. Das römische Recht besaß nur eine einzige[2]) namenrechtliche Bestimmung, die c. un. C. de mut. nom. 9,25: Sicut initio nominis, cognominis, praenominis recognos-

---

[1]) vgl. hierzu § 29 Inst. de legatis 2,20: nomina significandorum hominum gratia reperta sunt. l. 10 Cod. de ingenuis 7,14: ad recognoscendos singulos nomina comparata sunt publico consensu.

[2]) Wo das Corpus iuris an andern Stellen vom Namen spricht, fehlt ein namenrechtlicher Inhalt; vgl. Opet S. 313 Anm. 3.

cendi singulos impositio privatim libera est, ita horum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen sive praenomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis, nulli ex hoc praeiudicio futuro. Dieser Satz hatte mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland Aufnahme gefunden. Seine Geltung wurde von den Juristen des 16.—18. Jahrhunderts nicht in Frage gestellt;[1]) diese begnügten sich vielmehr damit, auf den bestehenden Grundsatz hinzuweisen und daran Erörterungen zu knüpfen über sein Verhältnis zu der l. 13 pr. D. de lege Cornelia de falsis 48,10.[2]) Als unter dem Einflusse des Humanismus die Vorliebe für lateinische und griechische Namen vielfach dahin führte, den bisherigen Namen in eine dieser Sprachen zu übersetzen oder neue (lateinische oder griechische) Namen anzunehmen und den alten Namen abzuwerfen, erklärte die Jurisprudenz ein derartiges Vorgehen für erlaubt; sie stützte sich hierbei auf den oben genannten römischen Rechtssatz und hielt die Namenänderung nur dann für ungesetzlich, wenn „die Intention vorhanden sei, dadurch jemandem zu schaden".[3])

In Deutschland scheint sich aber schon frühzeitig ein Umschwung vorbereitet zu haben; denn seit dem 17. Jahrhundert trafen die Landesgesetze hier und da Bestimmungen, welche das Namenrecht ordneten, insbesondere Regeln über Namenerwerb und Namenverlust aufstellten, um der drohenden Verwirrung auf dem Gebiete des Namenrechts vorzubeugen.[4]) Aber auch da, wo die Landesgesetzgebung noch nicht abändernd eingegriffen hatte, scheint man von

---

[1]) Hermann S. 162.

[2]) Falsi nominis vel cognominis asseveratio poena falsi coercetur.

[3]) Responsum der Wittenbergischen Jur.-Fakultät von 1736, bei Hermann S. 163.

[4]) vgl. z. B. das kursächsische Reskript vom 16. 4. 1662 (bei Opet S. 314).

der oben erwähnten römischen Norm nur selten Gebrauch gemacht zu haben. Dies erhellt aus einer auch von Hermann (S. 163) angezogenen Bemerkung Leysers;[1]) bei Anführung der Verteidigungsrede des Antonius Maria Comes — welcher der Fälschung angeklagt war, weil er den Namen Marcus Antonius Majoragius angenommen —, klagt er nämlich darüber, „daß die Menschen von der so wohltätigen Konstitution so wenig Gebrauch machen".

Wir dürfen annehmen, daß der römische Rechtssatz auch da, wo er nicht durch neue Gesetze aufgehoben wurde, durch das Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt wurde. Das öffentliche Recht führte seit dem 17. und 18. Jahrhundert Einrichtungen ein, welche mit jener Lehre unvereinbar sind, da sie voraussetzen, daß eine Namensänderung der privaten Willkür entrückt ist. So hätten sich die Steuerpflicht und die allgemeine Wehrpflicht nicht durchführen lassen, wenn nicht ein feststehender Name jederzeit die genaue Erkennung des einzelnen Bürgers gesichert hätte. Die Ansicht, daß ein Privatrecht am Namen bestehe, brach sich jedoch erst später Bahn. Man schrieb dem Namenrecht anfänglich ausschließlich öffentlich-rechtliche Natur zu und war der Ansicht, daß zu seinem Schutze nur die Verwaltung, nicht das Privatrecht berufen sei.

Die erste Kunde von der Anerkennung des zivilrechtlichen Inhalts des Namenrechts in Deutschland gibt uns ein Urteil der Leipziger Juristenfakultät aus dem Jahre 1781, worin ausgesprochen wird, daß „Niemandem verwehrt werden mag, den Gebrauch seines Namens einem Dritten zu untersagen; überhaupt aber einem Jeden das Recht zustehe, den Gebrauch seines Namens einer dritten Person zu untersagen".[2]) Mehr als 20 Jahre später sehen wir das

---

[1]) Medit. ad Pand. Vol. IX spec. 616 med. I.

[2]) vgl. Schweitzer, de firma mercatorum, Lips. 1803, S. 38—40.

hier aufgestellte Verbietungsrecht, wenn auch nicht in vollem Umfange, zum ersten Male von einem Gesetz anerkannt, nämlich von dem französischen Gesetze vom 2. Germinal XI, das auch in dem Teile Deutschlands Eingang fand, welcher der französischen Herrschaft unterworfen wurde.[1])

Nachdem die Praxis schon vorher dahin gedrängt hatte, ein privates Namenrecht und damit einen zivilrechtlichen Schutz des Namens anzuerkennen, trat in Deutschland für den privatrechtlichen Schutz zuerst Wiarda im Jahre 1800 in seinem Werke „Über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen" ein. Damit war dann 40 Jahre lang das Interesse der Theoretiker am Namenrecht völlig erschöpft, wenigstens soweit die zivilrechtliche Seite desselben in Betracht kommt; die Lehrbücher des gemeinen Zivilrechts und des deutschen Privatrechts schwiegen über das Namenrecht oder gingen mit kurzen Worten darüber hinweg. Nur in Sachsen wurde das Interesse an dieser Materie durch einige Prozesse namenrechtlicher Natur wachgehalten, welche Einert im Jahre 1846 zu einem Aufsatze „Über das Recht der Namensführung und Namensänderung" anregten. In diesem versagt er, den von Wiarda gemachten Fortschritt nicht anerkennend, dem

[1]) Die Ordonnance von Amboise vom 26. 3. 1555 hatte in Frankreich harte Strafen auf die willkürliche Namensänderung gesetzt. Seitdem hielt man dort an der Unabänderlichkeit des Namens fest, bis ein Dekret vom 24.—26. Brumaire II (14.—16. 11. 1793) den Bürgern das Recht der beliebigen Namensänderung zurückgab und es nur an die Bedingung knüpfte, daß eine diesbezügliche Willenserklärung bei der Munizipalbehörde abgegeben werde. Die hereinbrechende Verwirrung zwang zur Wiederherstellung des früheren Zustandes durch ein Dekret vom 6. Fructidor II (23. 8. 1794). Abermals erfuhr das Namenrecht dann eine Neuregelung durch das oben genannte Gesetz, das dem Namenträger das Recht gab, einem Dritten die Namenführung zu verbieten, wenn er sich unbefugt des gleichen Namens bediente.

Namen einen privatrechtlichen Schutz. — Geraume Zeit nach dem Erscheinen der Einertschen Schrift veröffentlichte Hermann unter dem gleichen Titel einen Aufsatz über Namenrecht, worin er im Gegensatz zu Einert die Ansicht vertritt,[1]) „daß (private) Rechtsregeln über Erwerb, Führung, Schutz und Änderung des Geburtsnamens vorhanden seien, und daß in gewissem Umfange auch ein sogenanntes Verbietungsrecht existiere".

Eine Zeitlang stand Hermann mit seiner Ansicht völlig allein. Jhering,[2]) Stobbe,[3]) v. Sicherer,[4]) Gerber[5]) und andere erkannten ein Privatrecht am Namen nicht an. Ein Umschwung erfolgte erst, nachdem Gareis,[6]) Kohler[7]) und andere das Namenrecht untersucht und seinen Charakter als Individualrecht bestimmt hatten. Seitdem ist die Lehre, welche die privatrechtliche Natur des Namenrechts anerkennt, in Theorie und Praxis die herrschende geworden.

Man erwartete daher, daß das Namenrecht in dem „Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" eingehend geregelt werde und war überrascht und enttäuscht, daß nur in einigen wenigen Paragraphen des Familienrechts Bestimmungen über Erwerb und Verlust

---

[1]) Arch. f. ziv. Praxis Bd. 45 S. 316 (1862).

[2]) Geist des röm. Rechts Bd. 3 S. 340; Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in d. Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 23 S. 320ff.

[3]) Handbuch d. D. PrR. Bd. 3 S. 52 (1878); a. M. Stobbe-Lehmann 3. Aufl. Bd. 3 S. 90 (1898).

[4]) Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 123 (1879).

[5]) D. PrR. 16. Aufl. § 34 S. 56.

[6]) Buschs Archiv f. Theorie und Praxis d. Handels- u. Wechselrechts (Bd. 35 S. 197); Hartmanns Z. f. Gesetzgebung und Praxis (1877) 3. Bd. S. 137.

[7]) Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 18 S. 129ff.; Das Recht des Markenschutzes 1884, S. 6ff.; Das Individualrecht als Namenrecht, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 77ff.

des Namens vorgesehen waren, die kaum über die dürftigen Normen hinausgingen, welche lange vorher das preußische allgemeine Landrecht von 1794, das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 gebracht hatten. Die Motive[1]) versuchten die Unterlassung einer weitergehenden Regelung des Namenrechtes zu begründen, indem sie ausführten, gegen Bestreitung des Rechts auf Führung des Namens genüge die Feststellungsklage und die Klage auf Schadensersatz. Sie verneinen ein privates Verbietungsrecht gegen Dritte wegen unbefugter Führung des gleichen Namens; hier einzugreifen sei Sache des öffentlichen Rechts. Wenn aber die Führung eines Namens den Anschein falscher Familienangehörigkeit errege, so sei das Recht, auf Unterlassung zu klagen, der Ausfluß der Zugehörigkeit zur Familie. Schließlich betonen die Motive, da sich Theorie und Praxis über das Wesen des in Frage stehenden Rechts noch nicht einig seien, so erscheine es bedenklich, eine Regelung zu treffen, welche der wissenschaftlichen Entwicklung vorgreifen würde.

Die scharfe Verurteilung, welche die Begründung der Motive von allen Seiten erfuhr, hatte zur Folge, daß in den Entwurf zweiter Lesung ein besonderer § 22 namenrechtlichen Inhalts eingefügt wurde. Die dem Entwurfe beigegebene Denkschrift[2]) läßt erkennen, wie berechtigt die an dem ersten Entwurfe geübte Kritik war. Während die Motive noch betont hatten, daß die bereits gegebenen Rechtssätze genügenden Schutz böten und daß „nicht zu besorgen sei, daß aus dem Schweigen des Gesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit sich ergeben werde", erkannte man jetzt offen an, daß Feststellungsklage und Klage auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung

[1]) Bd. 4 S. 1005 ff.
[2]) S. 10 und 11.

„dem praktischen Bedürfnisse nicht genügten“. Man setzte daher die früher geäußerten Bedenken beiseite und regelte das Namenrecht im Anschluß an die Praxis.

Der Bundesrat gab dem § 22 eine andere Fassung. In der neuen Gestalt nahm ihn der Reichstag als § 12 an. Auch die übrigen Paragraphen namenrechtlichen Inhalts wurden ohne Erörterung angenommen, nur § 1682 (§ 1706 des Gesetzes) wurde geändert.

Damit erst hat das Namenrecht den ihm gebührenden Platz gefunden, den ihm zuerst Hermann[1]) im Jahre 1862 „zu vindizieren geneigt“ war.

II. Kapitel.

Die rechtliche Natur des Namenrechts.

Der Gesetzgeber hat, um der theoretischen Entwicklung des noch vielfach umstrittenen Namenrechts nicht vorzugreifen, für dessen Normierung eine Form gewählt, welche manche Fragen noch unentschieden läßt; es sei nur darauf hingewiesen, daß das Gesetz keine Auskunft darüber gibt, welche „Namen“ geschützt werden sollen, ob nur der Familienname oder auch Vorname, Firma, Pseudonym, Inkognitoname, ferner ob das Adelsprädikat zum Namen zu rechnen ist. Das Gesetz gibt dem „Berechtigten“, dem das Recht zum Gebrauch eines Namens bestritten wird, oder dessen Interesse durch Gebrauch des gleichen Namens durch andere verletzt wird, einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und eventuell auf Unterlassung, spricht sich aber nicht darüber aus, was als „Gebrauch“ des Namens zu gelten habe, wer als „Berechtigter“ anzusehen und worin ein „Bestreiten“ zu erblicken sei.

---

[1]) S. 340.

Die Lücken, die der Gesetzgeber gelassen hat, gilt es auszufüllen. Die hierbei leitenden Grundsätze müssen vor allem aus der Betrachtung der rechtlichen Natur des Namenrechts erschlossen werden.

Eine Reihe von Konstruktionen des Namenrechts ist versucht worden. Bevor wir hierauf eingehen, wollen wir kurz die Lehre derjenigen andeuten, die ein privates Namenrecht leugnen, um zu sehen, ob noch heute ihre Gründe stichhaltig sind.

Einert, der erste deutsche Schriftsteller, der für die Verneinung des Namenrechts Gründe anführt, will nur anerkennen, daß einige namenrechtliche Fragen durch die Sitte ihre Regelung gefunden hätten, „ohne daß der Zustand, den Sitte und Gewohnheit erzeugt, in einen Rechtszustand umgewandelt worden sei“ (S. 109). Er führt dies auf den Unwert des Namens zurück, der nichts anderes sei als ein Mittel, sich auf die kürzeste und sicherste Art auszudrücken, und der für manche nur ein notwendiges Übel bedeute. Daß diese Ansicht vom Unwert des Namens heute nicht mehr berechtigt ist, bedarf keines Nachweises.

Die weiter gegen die Anerkennung des privaten Namenrechts und besonders eines exklusiven Verbietungsrechts sprechenden Gründe faßt Jhering zusammen. Er führt unter Berufung auf Gerber[1]) aus,[2]) hier höre die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Schutzes der Interessen auf; nur die Verwaltungsbehörde sei zur Wahrung solcher Interessen berufen. Bei der Untersuchung der Frage, ob der Privatname Gegenstand des geistigen Eigentums sei, d. h. ob der Namenberechtigte ein privates Verbietungsrecht gegen andere besitze, meint Jhering,[3]) die Idee eines exklusiven Rechts führe zu ganz unsinnigen Konsequenzen. Bei den allgemein verbreiteten Namen könne

[1]) Deutsches Privatrecht 16. Aufl. § 34 S. 56.

[2]) Geist d. röm. R. S. 340.

[3]) Rechtsschutz S. 320—326.

es gleichgültig sein, ob noch einige Wesen mehr denselben Namen trügen. Die Namenunika seien geschützt gegen unbefugte Namenführung durch eine Anzeige bei der Polizei, gegen Annahme des Namens durch eine Namensänderung durch Einsprache bei der Regierung, welche sie zu genehmigen habe. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Recht, gegen den Verletzer des Namenrechts vorzugehen, dem Berechtigten nicht deshalb versagt werden darf, weil eine große Anzahl anderer Personen vorhanden ist, die das gleiche Recht haben. Auch der Schutz, den Jhering den seltenen Namen einräumt, ist ungenügend. Die geringen Strafen, welche die Behörde dem Nichtberechtigten auferlegen kann, halten nicht in ausreichender Weise von unbefugter Namensführung ab; zudem ist es ja fraglich, ob die Behörde überhaupt im Einzelfall Veranlassung nimmt, einzuschreiten. — Jhering führt weiter aus, es sei etwas anderes, wenn eine Täuschung über die Identität der Person oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie durch die Annahme des Namens bezweckt werde; hier handle es sich um den Ruf des Namenträgers und die vorgebliche Zugehörigkeit zur Familie, nicht aber um den Namen. Es mag Jhering zugegeben werden, daß häufig nicht der Name für den Nichtberechtigten das erstrebte Ziel gewesen ist, sondern die Verwechselung mit dem Berechtigten oder die Schaffung der Vermutung des Familienzusammenhangs. Um dieses Ziel aber zu erreichen, bedient der Dritte sich eines ihm nicht zukommenden Namens. Der Berechtigte muß daher, um sich wirksam schützen zu können, der Führung seines Namens[1]) entgegentreten können.

[1]) Jhering nähert sich später dieser Ansicht (S. 326) und führt aus, die Frage des Anrechts auf Führung des angenommenen Namens könnte im Einzelfall wirklich zweifelhaft sein. Dann habe der Richter auf erhobene Feststellungsklage hin auf Aberkennung des Rechts zu erkennen.

Wir gehen nunmehr zur Prüfung einiger Theorien über, die ein Privatrecht am Namen anerkennen.

Eine sehr verbreitete Theorie ist diejenige, welche das Namenrecht als Eigentumsrecht bestimmt. Sie ist in Deutschland auch die älteste namenrechtliche Theorie, da sie bereits im Jahre 1800 von Wiarda aufgestellt wurde, welcher lehrte, das Geschlecht als Eigentümer und dessen einzelne Mitglieder als Miteigentümer besäßen volle Eigentumsgewalt am Namen, könnten ihn beliebig übertragen, auf ihn verzichten usw. Die Theorie hat besonders in der französischen Jurisprudenz zahlreiche Anhänger gefunden und war die herrschende Meinung der älteren französischen Theorie und Praxis. Erst neuerdings verlassen die französischen Schriftsteller diesen Standpunkt und nähern sich mehr der unten zu erörternden Lehre, welche im Namenrecht ein Individualrecht sieht. Der Begriff des Eigentums wird verschieden gedeutet. Während Salveton[1]) das Namenrecht als Eigentumsrecht im Sinne des art. 544 des Code civil erklärt,[2]) sehen andere darin ein Eigentum sui generis[3]) oder definieren es als geistiges Eigentum, entfernen sich dabei aber völlig von den wesentlichen Merkmalen des Eigentums. Zwar haben beide als absolute Rechte manche Berührungspunkte, und besonders, wenn man lediglich das negatorische Verbietungsrecht betont, mag man beide miteinander vergleichen. Aber selbst wenn man darüber hinwegsehen wollte, daß das Eigentum die vollkommenste Herrschaft über eine Sache gewährt, so daß sie der Eigentümer verkaufen, vertauschen, verleihen, verschenken, derelinquieren und in der verschieden-

[1]) Le nom en droit romain et en droit français, Lyon 1887, S. 297 u. 310.

[2]) La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements.

[3]) z. B. Covelle, Essai sur le nom en droit civil, Genève 1877.

sten Weise gebrauchen kann, während der Namensträger nur in sehr beschränkter Weise über seinen Namen verfügen kann, so verbietet es sich für uns vor allem schon deshalb, von einem Eigentum am Namen zu reden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch nur ein Eigentum an Sachen, das heißt an körperlichen Gegenständen kennt.

Eine andere Theorie verweist das Namenrecht in das Familienrecht. Für diese Lehre sprechen vor allem zwei Gründe. Einmal ist Erwerb und Verlust des Familiennamens fast ausschließlich mit Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit zu einer Familie verknüpft. Sodann werden die Namenklagen häufig nur deshalb angestellt, um die Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zur Familie des Prozeßgegners zu erweisen. Gegen die Familienrechtstheorie entscheidet jedoch, daß nicht allein der Familienname Gegenstand des Namenrechts ist, sondern weiter der Vorname und (nach unserer Anschauung wenigstens) auch das Pseudonym und der Name juristischer Personen — sowie der Umstand, daß auch der Einzelperson als solcher Schutz ihres Namens gebührt, ohne daß ihre Eigenschaft als Angehörige ihrer Familie in Betracht kommt.

Hier und da sind noch andere Konstruktionen für das Namenrecht versucht worden. Man hat es hingestellt als Immaterialgüterrecht,[1]) als Monopolrecht[2]) oder als Zwangsrecht.[3]) Auf die Unhaltbarkeit dieser Konstruktionen hat Stückelberg[4]) bereits hingewiesen. Sie bedeuten aber insofern den oben erörterten Ansichten gegenüber einen Fortschritt, als sie versuchen, für ein durch das moderne Leben neu geschaffenes Schutzbedürfnis eine entsprechende juristische Form zu finden.

---

[1]) Zachariae-Crome, Handb. d. franz. ZR. I. Bd. S. 277.

[2]) Roguin, La règle de droit 1889, S. 254; Lansel, Le nom en droit civil 1892, S. 67.

[3]) Kärger, Zwangsrechte 1882, S. 130.

[4]) Der Privatname, 1900, S. 132.

Wie das moderne Leben auf allen Gebieten neue, des Rechtsschutzes würdige Interessen anerkennt, für welche die alte Zeit kein oder kein genügendes Verständnis hatte,[1]) so auch hier; denn die Bewertung des Namens ist eine größere geworden wie früher. Man betrachtet ihn nicht allein als ein bequemes Orientierungsmittel, sondern darüber hinaus als das Mittel, welches dazu bestimmt ist, der Persönlichkeit ihre Individualität zu sichern. Das hat dazu geführt, das Namenrecht in die Persönlichkeitsrechte einzureihen und ihm damit seinen richtigen Platz anzuweisen. In Deutschland hat sich diese Theorie zur herrschenden durchgerungen.[2]) [3])

Wie Gareis, Gierke und Kohler eingehend nachgewiesen haben, kann die Person von ihrer Persönlichkeitssphäre getrennt werden, so daß ein Bestandteil der letzteren als unmittelbares Objekt der Herrschaft der Person als des Subjekts unterworfen ist.[4]) Die Rechte, „die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten", nennt man Persönlichkeitsrechte oder auch Individual- und Individualitätsrechte.

Im Gegensatz zum römischen Rechte, das besondere Persönlichkeitsrechte nicht entwickelt hat, kennt das moderne Recht eine Reihe solcher Rechte, die von dem

[1]) Es sei hier nur an ein badisches Gesetz erinnert, das denjenigen mit Strafe bedroht, der Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder usw. in einer Weise anbringt oder aufstellt, die geeignet ist, das Bild einer Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

[2]) Anhänger dieser Theorie sind außer dem Reichsgericht insbesondere Crome, Dernburg, Eck, Endemann, Fischer, Gareis, Gerber-Cosack, Gierke, Hellmann, Hermann, Isaak, Kohler, Kuhlenbeck, Laband, Levi, Manes, Opet, Regelsberger, Rehbein, Schramm, Staudinger, Süpfle, Thon und Zitelmann.

[3]) Zum Folgenden s. auch Gierke, D. PrR. I. Bd. § 81

[4]) Gierke S. 260.

allgemeinen Rechte der Persönlichkeit sehr wohl unterschieden werden können. Hierher gehören außer dem Namenrechte die Rechte auf Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Marken- und Wappenrechte usw. Auf die Streitfrage, welche Persönlichkeitsrechte das Bürgerliche Gesetzbuch als Rechte anerkennt, brauchen wir hier nicht einzugehen, nachdem das uns interessierende Namenrecht durch die Aufnahme in § 12 Anerkennung gefunden hat.

Durch den Namen wird die Unterscheidung einer Person von andern Personen ermöglicht, der Name wahrt ihr der Mitwelt gegenüber die Individualität, indem er, obwohl ihm selbst die Körperlichkeit fehlt, sie doch versinnbildlicht. Die Individualisierung der Person durch das Mittel des Namens wird dadurch erreicht, daß der Namensträger sich selbst seines Namens bedient, und daß Dritte den Namen zur Kennzeichnung des Berechtigten gebrauchen.

Jeder Mensch kommt dadurch, daß er sich auf den verschiedensten Gebieten betätigen kann, mit der Mitwelt in Berührung. Dabei ist er berechtigt, sein Ich hervortreten zu lassen und sich hierzu seines Namens zur Bezeichnung seiner eigenen Persönlichkeit zu bedienen, um eine Verwechslung mit andern Personen auszuschließen. Er ist aber auch berechtigt, alles das, was mit seiner Person in Beziehung steht, als mit ihm in Verbindung stehend erkennbar zu machen und auch hierzu seinen Namen zu gebrauchen, z. B. zur Benennung seines Hotels oder seiner Fabrikate. Dieses Recht, die eigene Persönlichkeit aus der Menge auszuscheiden, ist bei einer Reihe von solchen Lebensäußerungen zur Pflicht geworden, bei denen die genaue Erkennbarkeit des einzelnen im öffentlichen Interesse liegt.

Wer einer Person das Recht bestreitet, einen Namen in der angegebenen Art zu gebrauchen, behauptet, daß die Individualität, die sich durch das Zeichen des Namens der Mitwelt zu erkennen gibt, sich nicht mit der Individualität

decke, die man als hinter dem Namen stehend erwarten müsse. Diese Behauptung richtet sich also gegen die Individualität des angegriffenen Namenträgers. Dem Verletzten muß daher zur Wahrung seiner Individualität ein Anspruch wegen Bestreitung des Rechts zum Gebrauch des Namens gegeben sein.

Aus dem Rechte der Person, durch ihren Namen ihre Individualität aus der Menge auszuscheiden, folgt ferner, daß sie verlangen kann, daß — von gewissen Einschränkungen abgesehen — ihr Name nur zur Kennzeichnung ihrer eigenen Individualität verwandt werde, weil durch den Gebrauch des gleichen Namens zur Bezeichnung für andere ihre eigene Individualität häufig verwischt würde. Dritten, die sich den gleichen Namen beilegen, kann der Berechtigte daher den Gebrauch des Namens untersagen, wenn dadurch die Gefahr nahegerückt wird, daß er infolge des Gebrauchs mit jenen verwechselt werde. Seine Individualität würde aber auch dadurch beeinflußt, wenn nicht eine Verwechslung der Person selbst zu befürchten wäre, sondern auch, wenn nur anzunehmen wäre, daß aus dem Gebrauche des gleichen Namens auf eine Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten geschlossen werden könnte. Denn eine Person wird nicht nur als Einzelwesen angesehen, sondern sie tritt durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie häufig in ein ganz besonderes Licht, so daß sie eine ganz andere Beurteilung erfährt, je nachdem der Name zu dem Schlusse führt, welcher Familie der Namenträger beizurechnen ist. Umgekehrt wirkt die Zurechnung einer Person zu einer Familie auf den Ruf derselben und damit wieder auf die Charakterisierung der einzelnen Familienglieder zurück. — Ferner wird die Individualität einer Person oft dadurch berührt, daß ihr Name von Dritten zur Bezeichnung von Beziehungen verwendet wird, die dieser Person fremd sind.[1])

[1]) s. unten S. 38–39.

Daß nicht auch auf diese Art fremde Elemente in ihre Eigenart hineingetragen werden, darf jede Person rechtlich zur Wahrung ihrer Individualität verlangen.

Aber nicht immer kann der Berechtigte dem Gebrauche seines Namens durch Dritte entgegentreten. Einmal ist seine Individualität nicht berührt, wenn durch diesen Gebrauch sein Interesse nicht irgendwie verletzt wird. Die Verletzung eines Interesses des Namenträgers ist daher stets Voraussetzung des Rechts, Dritten den Gebrauch des Namens zu untersagen. Außerdem aber erscheint die Individualität des Berechtigten nur insoweit schutzwert, als der Gebrauch eines Namens durch Dritte sich als Mißbrauch darstellt, wenn der Dritte also den Namen unbefugt gebraucht. Es kann daher die Ausschließlichkeit des Namens nicht geltend gemacht werden gegenüber solchen Personen, denen der gleiche Name rechtlich zukommt — ein Fall, der häufig ist, weil der Name kein vollkommenes Individualisierungsmittel darstellt —, ferner, wenn der Dritte kein Recht zum Gebrauch des Namens hat, auch insoweit nicht, als ein Recht zum Gebrauch eines Namens durch den Namenrechtskläger nicht Anerkennung gefunden hat.

Zur Kennzeichnung von Personen können nämlich mehrere Arten von Namen dienen, die aber ihren Zweck, als Individualisierungsmittel zu dienen, nicht gleichmäßig gut zu erfüllen vermögen. Es ginge daher zu weit, jede Namenart zu schützen. Es sind vielmehr nur solche Namen schutzwert, deren Verletzung nach allgemeiner Anschauung zugleich die Individualität einer Person bedroht erscheinen läßt. Daher sind jedenfalls die Namen geschützt, die als Individualisierungsmittel gemäß den öffentlichrechtlichen Vorschriften des Staates geführt werden müssen (bürgerliche Namen). Inwieweit die übrigen Namen (Sondernamen) geschützt werden, bleibt an der Hand der aufgestellten Regeln zu untersuchen.

III. Kapitel.

Welche Namen schützt § 12 des BGB.?

Im vorigen Kapitel wurde nachgewiesen, daß die Personennamen zum Schutze der Individualität von Personen Verwendung finden, indem sie entweder zur Bezeichnung von Personen gebraucht oder bei der Benennung von Dingen verwendet werden, um die Beziehung derselben zu der Person erkennbar zu machen.

„Namen" sind außer den Personennamen noch die Sachnamen; denn ebenso wie die Personen Namen führen, werden auch Sachen mitunter Namen beigelegt. Viele Weltkörper tragen Namen, die einzelnen Erdteile, Länder, Städte, Flüsse auf unserem Planeten werden benannt, ferner die Bergwerke, Schiffe, Häuser, Geschäftsniederlassungen, bisweilen auch Tiere, Gemälde und anderes.

Der den Namenschutz behandelnde § 12 des BGB. gibt keine Auskunft darüber, was er unter „Namen" verstanden wissen will. Zweifellos jedoch kommen als Namen nur die verschiedenen Arten der Personennamen in Betracht, nicht die eben erwähnten Sachnamen. Zu diesem Schlusse zwingt schon die Stellung des § 12 im 1. Abschnitte des 1. Buches, der von „Personen" handelt.[1]) Es sei aber darauf hingewiesen, daß gleichwohl die Sachnamen nicht schutzlos sind, da sie zum Teil durch andere Normen, namentlich durch die Gesetze zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs und zum Schutze der Warenbezeichnungen gedeckt werden.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch sich nicht darüber ausspricht, welche Personennamen in § 12 geschützt werden sollen, diese Frage auch eine der am meisten umstrittenen ist, so ist sie zuerst zu erörtern.

---

[1]) Über den Schutz des Personennamens, der bei der Bezeichnung von Sachen verwendet wird, wird unten zu reden sein.

I. Vornamen.

Der Vorname ist die Urform des Personennamens. Er dient heute fast ausschließlich dazu, die Erkennung der Person innerhalb des durch den Familiennamen umschriebenen engeren Personenkreises zu ermöglichen. Nur durch die Beifügung des Vornamens zu dem Familiennamen wird in der Regel die genaue Bezeichnung einer Persönlichkeit gesichert. Es erscheint hiernach nicht zweifelhaft, daß als „Name" im Sinne des § 12 auch der Vorname anzusehen ist, zumal im Bürgerlichen Gesetzbuche überall da, wo nur der Familienname getroffen werden soll, dieses hervorgehoben wird.[1]) — Von einigen[2]) wird nun behauptet, der Vorname allein ohne Hinzufügung des Zunamens genieße nicht den Schutz des Gesetzes. Diese Ansicht geht m. E. zu weit, und es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo der Vorname allein angegriffen und dann durch § 12 geschützt wird.[3]) Soweit eine Interesseverletzung für die Anwendung des § 12 Vorbedingung ist, wird allerdings in der Mehrzahl der Fälle der Vorname nur in Verbindung mit dem Zunamen in Betracht kommen, besonders wenn es sich um solche Vornamen handelt, die sehr häufig vorkommen. Bei Seltenheit der Vornamen und vor allem in den Gegenden, wo noch der Gebrauch der Vornamen ohne Beifügung der Familiennamen zur Bezeichnung der Person

---

[1]) §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772 BGB.

[2]) z. B. Gareis, Kommentar z. BGB. S. 22/23 Z. 8; Olshausen a. a. O. S. 40; Zitelmann a. a. O. S. 51; dagegen wird durch § 12 der Vorname allein gleichfalls geschützt nach Ansicht von Cosack, Lehrb. d. deutsch. bürgerl. Rechts Bd. 1 § 26a S. 88 II, 2; Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. Bd. 1 S. 150, und anderen.

[3]) z. B. der uneheliche Vater bestreitet dem Kinde das Recht, seinen Vornamen zu tragen. In solchen Fällen hat die Praxis bisweilen ein Verbietungsrecht konstruiert; vgl. Levi S. 52 Anm. 1 und Wiarda S. 259.

im täglichen Verkehr üblich und ausreichend ist, wird auch der Vorname allein ein Anrecht auf Schutz haben.[1])

Die Sitte hat dahin geführt, daß viele Menschen mehrere Vornamen erhalten haben, von denen einer als Rufname Verwendung findet, während die übrigen selten oder nie gebraucht werden. Die Kennzeichnung der Person innerhalb der Familie oder die Unterscheidung von Trägern des gleichen Familiennamens geschieht hier fast ausschließlich durch den Rufnamen, nur in Ausnahmefällen durch die übrigen Vornamen, die in der Regel kaum der engsten Familie bekannt sind. Gleichwohl muß daran festgehalten werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur den Rufnamen, sondern auch die übrigen einer Person zukommenden Vornamen schützt. Soweit der Rufname nicht als solcher festgelegt ist (z. B. durch Unterstreichen im Standesregister), kann daher jeder einen beliebigen der ihm zukommenden Vornamen als Rufnamen verwenden, obwohl daraus leicht eine Irreführung über seine Person folgen kann. Gegen eine derart herbeigeführte Namengleichheit versagt der Schutz des Gesetzes.

Geschützt sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch die als Abkürzungen des Vornamens üblichen Bezeichnungen, ferner ausländische (z. B. polnische und französische) Vornamen; nur muß natürlich der Name in dieser Form, nicht ausschließlich in der deutschen Übersetzung beigelegt und dementsprechend zum Standesregister angemeldet sein.[2])

---

[1]) Besonders haben sich derartige Vornamen in Ostfriesland erhalten. Warum sollten Vornamen wie Berend, Ezaard, Frerich, Hilko, Lübbert, Tjarko, die im Verkehr allein zur Kennzeichnung des Trägers verwendet werden, bezüglich des Schutzes gegen Bestreiten zurückstehen müssen hinter Bezeichnungen wie August Müller oder Friedrich Schulze, die zu Dutzenden in großen Städten zu finden sind und daher zur Individualisierung ihrer Träger weniger beitragen als die vorhin genannten Vornamen?

[2]) Die Standesregister sind zwar gemäß § 11 der Bekanntmachung betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die

Geschützt werden ferner alle als Vornamen den Kindern beigelegten Bezeichnungen, soweit die Landesgesetze keine Beschränkung bei der Wahl der Vornamen treffen und soweit nicht aus allgemeinen Grundsätzen Beschränkungen gefolgert werden müssen.

2. Zunamen.

Daß der Familienname unter den vom Bürgerlichen Gesetzbuche geschützten Namensbegriff fällt, ist zweifellos. Geschützt ist aber auch der Zuname, d. h. der Familienname mit seinen Zusätzen, soweit sie mit ihm als eine Einheit angesehen werden müssen, also besonders das dem eigentlichen Familiennamen vorgesetzte, nicht den Adelsstand andeutende „von", „vom", „van", „auf", „zu" usw.

Lebhafter Streit herrscht dagegen über die Frage, ob der Namensbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches das adlige „von", „auf" und „zu", sowie die Bezeichnungen der höheren Adelsstufen Freiherr, Graf, Fürst usw. mit umfaßt. Der herrschenden Meinung entspricht die Resolution des 25. Deutschen Juristentages insoweit, als sie die höheren Adelszeichen nicht als Namensbestandteile ansieht;

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. 3. 1899 (RGBl. S. 225) in deutscher Sprache zu führen. Hiernach wird in der Regel zwar der deutsche Name einzutragen und der ausländische in Klammern beizufügen sein, wie dies z. B. in Preußen durch Min. E. vom 27. 7. 1875 und 11. 3. 1898 für polnische, in Sachsen durch Min. V. vom 19. 2. 1884 für wendische Namen vorgeschrieben ist (vgl. Sartorius, Personenstandsgesetz S. 90c). Dadurch wird aber die Tatsache, daß nur der ausländische Vorname beigelegt ist, nicht berührt. Auch das OLG. Marienwerder hat im Urteil vom 22. 11. 1901 (Goltd. Bd. 50 S. 187) anerkannt, daß der Anmeldende weder zur Übersetzung eines polnischen Vornamens, noch zum Nachweis, daß ein solcher Name im Deutschen nicht vorkomme, verpflichtet sei.

im Gegensatze zu der daselbst ausgesprochenen Ansicht, daß auch die niederen Adelsbezeichnungen nicht Teile des Namens seien, wird dagegen überwiegend für diese die gegenteilige Ansicht vertreten[1]) oder doch der Schutz des § 12 aus anderen Gründen auf sie erstreckt.[2]) Eine dritte Meinung weist die Entscheidung der Frage dem Landesrecht zu.[3])

Für die Praxis ist die Entscheidung dieser Frage von großer Bedeutung. Einmal wäre, wenn auch die Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile anzusehen wären, ein leichter Schutz des ganzen adligen Namens, der besonders häufig Angriffen ausgesetzt ist, durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegeben. Weiter wäre damit die Unverzichtbarkeit auf die Adelsprädikate im Namen festgestellt, da dann das Fortlassen derselben eine Namensänderung bedeuten würde, für welche die landesrechtlich bestehenden Vorschriften zu beobachten wären. Ferner entscheidet sich nach der Frage, ob Adelsprädikate Namensbestandteile sind, der öfters praktisch gewordene Fall, ob das uneheliche Kind der adligen Mutter, das adoptierte Kind des adligen Adoptierenden das Adelsprädikat erhält, obwohl es in den adligen Stand nicht eintritt.

M. E. sind die höheren Adelsbezeichnungen (Freiherr, Graf, Fürst, Herzog) niemals Namensbestandteile, sondern lediglich Titel. Zur Prüfung der Frage, ob die niederen Adelsprädikate Teile des Namens sind, müssen wir auf die Geschichte der Namenbildung zurückgehen.

---

[1]) So u. a. v. Bülow, DJZ. 1896 S. 432ff., Verhandl. des 24. Deutschen Juristentages Bd. 3 S. 129ff., 148; Krückmann, Inst. des BGB. § 16 V, Verhandl. des 24. DJurTages Bd. 3 S. 156f., 161; Opet im Arch. f. ziv. Pr. Bd. 87 S. 324 Anm. 40, S. 333 Anm. 59; Schramm a. a. O. S. 78; Stückelberg a. a. O. S. 9.

[2]) So besonders Planck, Kommentar zu § 12, S. 66 Z. 3, und Sohm, DJZ. 1899 S. 8ff.

[3]) Sartorius, Personenstandsgesetz S. 195; Staudingers Kommentar 1903 S. 51.

Man kann Sohm[1]) beistimmen, daß seit dem 12. Jahrhundert sich die freiadligen (hochadligen) Familien häufig nach ihrem Stammgut (hantgemal) benannten, welches das Kennzeichen der freiadligen Familie war, und daß infolge des seit dem 13. Jahrhundert häufig erfolgenden Übertritts der freiadligen Ritter in die Ministerialität auch in den Reihen des niederen Adels diese Form der Namensbeilegung der hochadligen Familien üblich wurde. Dagegen gehen m. E. Sohms weitere Ausführungen, daß der ganze adlige Name stets als Titel des einzelnen anzusehen sei, zu weit.

Als das Bedürfnis nach einer sichern Bezeichnung im Verkehr allmählich zur Annahme fester Familiennamen führte, wählte man naturgemäß hierzu Bezeichnungen, die auf bekannte Beziehungen des Namenträgers hinwiesen. Wenn z. B. in einer Familie ein Handwerk sich vom Vater auf den Sohn fortzupflanzen pflegte, so war es fast selbstverständlich, daß man die Angehörigen der Familie im Verkehr, falls die von ihnen geführten Vornamen zu Verwechslungen mit andern Personen gleichen Vornamens führen konnten, dadurch unterschied, daß man das Handwerk hinzusetzte. So wurde es ein leichtes, den Weber Michael und seine Familie vom Fischer Michael zu unterscheiden. Wie das Gewerbe so lieferten auch besonders häufig Ämter oder Häuserbezeichnungen (besonders Tiernamen dienten als solche) den Familiennamen. Vor allem aber lag es bei der allgemeinen Wertschätzung des Grundbesitzes für Besitzer nahe, den Namen ihres Besitztums anzunehmen, der ja auch bei andern mehr oder minder bekannt war. Mit diesem Namen wurde häufig ein vorgesetztes „von“, „auf“, „zu“ oder eine andere Bezeichnung verschmolzen, welche der örtlichen Beziehung zu dem Grund und Boden Ausdruck gab.

Nichts zwingt dazu anzunehmen, daß im Gegensatz

---

[1]) Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 8ff.

zu dem „von“ im bürgerlichen Namen das „von“ [1]) des adligen Namens immer ein Herrschaftsverhältnis über ein Gut ausdrücken sollte. Gerade das zur Zeit der Namenbildung häufige Auftauchen zahlreicher bürgerlicher, ein „von“ enthaltender Namen zeigt, daß man in dem „von“ der zeitlich früher entstandenen adligen Namen kein besonderes Kennzeichen des adligen Standes erblickte. Auch als Ausdruck der Beziehung zu einem Gute wurde das „von“ durchaus nicht immer angesehen. So finden wir z. B., wenn wir die Chronik der Stadt Köln durchblättern, vielfach ein „von“ vor Namen des Stadtadels,[2]) die sofort darauf hinweisen, daß sie nicht von einem Gute hergeleitet sind. Es seien nur die Namen einiger Geschlechter aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt. Wir begegnen da in den Kämpfen unter Bischof Engelbert II. einem Wilhelm von der Hundsgassen, einem Johann von der Portzen (Pforte), einem Konstantin von Lyskirchen, einem Hermann von der Kornpforte und ähnlichen Namen mehr.

Infolge des Umstandes, daß der Name der meisten Adligen ein „von“ aufwies, bildete sich allmählich die Ansicht, dieses von sei bei adligen Familien nicht Bestandteil des Namens, sondern ein Zeichen des Adelsstandes. Wir müssen dies besonders daraus schließen, daß man bei Verleihung des Briefadels stets ein „von“ vor den bisher geführten Familiennamen setzte, ohne Rücksicht darauf, ob der letztere als Name von Grund und Boden erscheinen konnte, und weiter daraus, daß der Verlust des Adelsstandes auch den Verlust der Adelsbezeichnung nach sich zog. Daß sich eine derartige Überzeugung bilden konnte, obwohl eine Anzahl bürgerlicher Namen gleichfalls ein „von“ enthielt, erklärt sich daraus, daß die Zahl der

---

[1]) Das Folgende gilt auch für die Bezeichnungen vom, auf, zu und ähnliche Adelsprädikate.

[2]) Der dem Ritterstande gleichgeachtet war!

bürgerlichen Namen, die das zum Adelsprädikat gewordene Wort enthielten, verhältnismäßig gering war, sodann aber dadurch, daß infolge der Vorrechte des adligen Standes die Unterscheidung adliger und bürgerlicher Namen leicht war.

Solange der niedere Adel einen Stand im Rechtssinne bildete, können wir annehmen, daß die zum Adelsprädikat gewordene Bezeichnung nicht auch als Bestandteil des adligen Namens angesehen wurde. Als der adlige Stand dann aber in der Neuzeit seine Bedeutung und damit seine Vorrechte immer mehr verlor und schließlich das öffentliche Landesrecht vielfach Adlige und Bürgerliche völlig gleichstellte, war das Adelsprädikat wenigstens da gegenstandslos geworden, wo der Adelsstand nur mehr einen Stand im gesellschaftlichen Sinne bildete. Folgerichtig hätte hier mit dem Adelsstande auch das Adelsprädikat verschwinden müssen. Daß man diese letzten Folgerungen nicht zog, erklärt sich daraus, daß der Adel als Stand im gesellschaftlichen Sinne weiter fortlebte, und aus diesem Grunde nicht auf das ehemalige Standeszeichen verzichten wollte, das nach außen hin die vormalige Stellung kenntlich machte und dadurch den Namenträger auszeichnete.

Da, wo die Vorrechte des adligen Standes abgeschafft waren, trat ein Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Trägern des „von“ nicht mehr hervor. Man neigte daher dazu, hier wie dort das Adelsprädikat als Namensbestandteil anzusehen. Aber auch da, wo das öffentliche Landesrecht noch einen besonderen Adelsstand anerkennt, gewinnt die Auffassung Raum, daß das Adelsprädikat mit dem Namen verschmolzen sei und insoweit dem bürgerlichen Rechte unterstehe, zumal auch hier Unterschiede zwischen den adligen und nichtadligen Trägern des „von“ in der Regel nicht sichtbar werden.

Ich komme daher zu folgendem Schlusse: Wo das öffentliche Landesrecht einen Adel als Stand im Rechts-

sinne nicht mehr kennt, ist das „von“, „auf“, „zu“ u. dgl. mit dem Namen verschmolzen, wird daher von § 12 BGB. geschützt; wo es dagegen einen besonderen Adelsstand noch anerkennt, ist das adlige „von“ Zeichen dieses besonderen Standes geblieben und gehört nicht zum Namen.[1])

3. Firma.

Der kaufmännische Name eines Kaufmanns ist die Firma. Die Frage, ob auch die Firma als „Name“ im Sinne des § 12 BGB. aufzufassen sei, ist streitig, jedoch zu verneinen. Der in § 12 enthaltenen Namenanmaßungsklage entspricht die Klage, die das Handelsgesetzbuch in § 37 Abs. 2 gewährt.[2]) Zwar setzt die Klage des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine „Verletzung des Interesses des Berechtigten“ voraus, während das Handelsgesetzbuch verlangt, daß der Kläger „in seinen Rechten“ verletzt sei; beides deckt sich nicht, da eine Rechtsverletzung sehr wohl vorliegen kann, ohne daß ein Interesse verletzt zu sein braucht. Auch das Ziel der Klage ist nicht völlig das gleiche. Im Bürgerlichen Gesetzbuche ist es die Beseitigung der Beeinträchtigung, und nur wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, kann auf Unterlassung geklagt werden. Das Handelsgesetzbuch gewährt dagegen schlechthin die Klage auf Unterlassung des Gebrauchs der Firma.

---

[1]) In Gemäßheit der Meinung, daß die Frage, ob das „von“ Namensbestandteil sei, öffentlichrechtlicher Natur und daher die Entscheidung dem Landesrecht überlassen sei, läßt das preuß. Ausf.-Ges. z. BGB. in Art. 89, 1 die Bestimmungen des ALR. II, 2 §§ 683 bis 685 in Geltung. Auch die V. O. d. sächs. Gesamtministeriums vom 16. 2. 1901 folgt dieser Auffassung.

[2]) „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen.“ Eine eingehende Vergleichung beider Klagen gibt Olshausen S. 83—89.

Eine der Namenbestreitungsklage des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Firmenbestreitungsklage ist im Handelsgesetzbuche nicht enthalten. Ihr Ersatz durch die erstgenannte Klage erscheint daher vielleicht wünschenswert, obwohl manche[1]) meinen, der Fall der Firmenbestreitungsklage sei zu selten, um das Verlangen nach einer besonderen Klage zu rechtfertigen. Wir können jedoch von der Erörterung der Frage, ob die Erstreckung der namenrechtlichen Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Firmenrecht unnötig erscheint, absehen, da die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Firmenrecht aus einem andern Gesichtspunkte heraus unzulässig erscheint. Gemäß Art. 2 des EG. z. HGB. kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuche oder seinem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist. Dadurch, daß man neben § 12 BGB. die alten Vorschriften des Art. 27 des alten HGB. als § 37 in das neue HGB. übernahm, wurde deutlich gezeigt, daß damit das Firmenrecht völlig geregelt sein sollte, so daß die Erstreckung der weitergehenden Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässig erscheint.[2])

Firma im Sinne des § 17 HGB. ist nur der Name des Vollkaufmanns. Für die Namen der Minderkaufleute gilt das besondere Firmenrecht nicht.[3]) Für sie kommt allein der bürgerliche Name in Betracht, der als solcher natürlich den Schutz des § 12 BGB. genießt.

---

[1]) z. B. Olshausen S. 89.

[2]) Dieser Ansicht folgt auch das RG. Bd. 59 S. 284ff.; a. M. Gierke S. 726; Isaak S. 35ff.

[3]) Gierke, D. PrR. S. 724 Anm. 40; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4. Aufl. 1898 S. 88 II, 2.

4. Pseudonym.

Angehörige gewisser Berufskreise, besonders Künstler und Schriftsteller, treten oft vor das Publikum nicht unter den ihnen zukommenden (sog. bürgerlichen) Namen, sondern legen sich eine andere Bezeichnung bei, das Pseudonym. Es ist eine viel umstrittene Frage, ob diese Namensart den Schutz des § 12 BGB. genießt.[1])

Daß das Pseudonym als Name im Sinne des § 12 sehr wohl angesehen werden kann, erscheint mir zweifellos; denn auch das Pseudonym ist eine Bezeichnung, mittels welcher die Individualität einer Person erkennbar gemacht wird. Mit Recht betont Hölder,[2]) daß, wenn § 12 allgemein von einem Namen spreche, man den Schutz nicht auf den Namen beschränken dürfe, den zu führen Pflicht sei, daß er vielmehr auch auf solche Namen auszudehnen sei, deren Führung als nicht unberechtigt erscheine und deren Wahl dem Zwecke der Namenbildung nicht widerspreche.

Die Gründe, die man gegen die Unterordnung des Pseudonyms unter den Namensbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgebracht hat, sind nicht durchschlagend.

---

[1]) Anhänger des Pseudonymschutzes sind z. B. Cohn (Neue Rechtsgüter, S. 38), Dernburg (Das bürg. Recht Bd. 1 § 55 IV a), Eck (Vorträge, S. 43), Gierke (D. PrR. § 83 Z. 3 S. 723), Götte (Arch. f. bürg. R. Bd. 15 S. 325/6), Hölder (Kommentar, zu § 12 Z. 2 S. 102), Isaak (a. a. O. S. 56), Kohler (Arch. f. bürg. R. Bd. 5 S. 79 f.), Kuhlenbeck (Von den Pand. zum BGB., Berlin 1898, Bd. 1 S. 153 Z. 2), Matthiaß (Lehrb. d. bürg. R. 3. Aufl. Berlin 1900, S. 215, 3b), Opet (Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 87 S. 327), Stückelberg (Privatname, S. 140) und Süpfle (Das Namenrecht nach dem BGB. S. 26); Gegner dieses Schutzes sind u. a. Cosack (Lehrb. d. bürg. R. 2. Aufl. § 26a, III, 2 S. 89), Gareis (Kommentar zu § 12 S. 21, 3), Olshausen (a. a. O. S. 43), Planck (Kommentar zu § 12 Nr. 5 S. 67), Rehbein (Kommentar Bd. 1 1899 zu § 12 V, 5 S. 27), Zitelmann (Recht des BGB. S. 51).

[2]) Kommentar, allg. Teil S. 102, 2.

a) Die Protokolle (S. 48) betonen zwar, die Kommission sei sich darüber einig gewesen, daß der privatrechtliche Schutz des § 12 sich nicht auf die pseudonymen Bezeichnungen erstrecke. Demgegenüber muß betont werden, daß die Protokolle nur eine Privatäußerung der Redaktoren sind. Ebenso wie die übrigen Materialien sind sie daher zur Auslegung des Gesetzestextes nur dann heranzuziehen, wenn dieser undeutlich ist, was jedoch für den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

b) Für die Ansicht der Redaktoren war vielleicht der Gedanke entscheidend, daß der bürgerliche Name eine bestimmte, durch Eintragung in staatliche Register (Standesregister usw.) festgelegte Bezeichnung ist, gegenüber welcher das Pseudonym in vielen Fällen überflüssig oder nur dazu gewählt erscheint, das Publikum hinters Licht zu führen. Dieses sind die hauptsächlichsten und am nächsten liegenden Vorwürfe, die gegen das Pseudonym erhoben werden.

Es mag zugegeben werden, daß das Pseudonym bisweilen überflüssig ist, z. B. in den Fällen, wo das Publikum allgemein weiß, wer sich dahinter verbirgt,[1]) oder wenn weder für das Publikum noch für den Pseudonymträger irgendwelche Nachteile zu erwarten wären, wenn statt des Pseudonyms der bürgerliche Name gebraucht würde. Weiter mag zugegeben werden, daß es verwirrend sein kann, wenn jemand unter verschiedenen Namen an die Öffentlichkeit tritt. Das sind jedoch Ausnahmefälle, welche das Institut des Pseudonyms nicht derart beeinflussen können, daß es hierdurch immer überflüssig oder dem Zwecke des Namens, die Person von andern zu unterscheiden, widersprechend erscheint. Meist geschieht die

---

[1]) vgl. z. B. das Pseudonym Carmen Sylva der Königin Elisabeth von Rumänien. In solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob das Pseudonym nicht aufgegeben ist.

Wahl eines Pseudonyms aus einem berechtigten Interesse. Um ein Werk oder eine künstlerische Leistung richtig beurteilt zu sehen, ist es oft nötig, dem Publikum den wahren Namen des Verfassers oder Künstlers nicht zu nennen, weil ein Teil des Publikums sich durch die Schlüsse, die es aus dem Namen des Verfassers auf sein Geschlecht, auf seinen Stand, auf seine Religion usw. zieht, leicht beeinflussen läßt.[1]) Wir dürfen übrigens wohl davon absehen, ob die Gründe berechtigt sind, welche zur Annahme eines Pseudonyms führten. Bei der Firma mag das Publikum ein Interesse daran haben zu wissen, wer der Inhaber derselben ist; anders steht es beim Pseudonym, wo ein berechtigtes Interesse, daß an seiner Stelle der rechtlich zukommende Name angewandt werde, wenigstens in der Regel nicht anzuerkennen ist.

c) Die Gegner des Pseudonymschutzes führen häufig weiter aus,[2]) es sei oft schwierig zu erkennen, ob und wann ein Pseudonym entstanden sei, ob es noch bestehe oder bereits erloschen sei. Hierüber wird später zu sprechen sein. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, dem Pseudonym deshalb den Rechtsschutz des § 12 zu versagen, weil eine Voraussetzung desselben bisweilen schwierig zu erforschen ist.

d) Endlich wird der Einwand, das Pseudonym gehöre nicht dem Recht an sondern nur der Sitte, dadurch widerlegt, daß die Gesetzgebung schon früher Veranlassung genommen hat, dem Pseudonym einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen. Dies ist bereits in den Gesetzen

---

[1]) Man könnte hiergegen einwenden, eine anonyme Veröffentlichung erziele den gleichen Erfolg, ohne daß ein falscher Name vorgetäuscht werde. Allein das Publikum hat Vorurteile gegen anonyme Werke, während zugleich dabei der Verfasser darauf verzichten müßte, sich einen Namen zu machen, dessen Ruf späteren Werken zu statten käme.

[2]) z. B. Planck, Kommentar S. 67.

über das literarische und künstlerische Urheberrecht vom 11. 6. 1870 und 9. 1. 1876 geschehen, wo dem Herausgeber oder Verleger pseudonymer Werke eine Klage gegen unberechtigten Nachdruck gegeben wird.[1]) Auch die Bestimmung des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs schützt das Pseudonym insofern, als sie einen Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung gegen denjenigen gewährt, der „im geschäftlichen Leben einen Namen in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen hervorzurufen, dessen sich ein anderer befugterweise bedient". In diesen Fällen wird allerdings ein Vermögensinteresse geschützt, jedoch auf namenrechtlicher Grundlage.

Der Inkognitoname von Fürstlichkeiten[2]) wird durch § 12 nicht gedeckt, wenn er - wie dies die Regel ist — nur einmal vorübergehend gebraucht ist. Dagegen nehme ich mit Hölder (S. 102) an, daß er namenrechtlichen Schutz genießt, wenn er „regelmäßig wiederholt gebraucht wird und eine Person gewohnheitsmäßig nach einer bestimmten Richtung hin bezeichnet."

Der Klostername ist ein Vorname, welcher dem ins Kloster Eintretenden beigelegt wird, um den bisher geführten Namen zu ersetzen. Letzterer wird jedoch nicht ausgelöscht. Soweit der neue Name als öffentlich angenommen[3]) angesehen werden kann und dazu bestimmt ist, die Person dauernd zu bezeichnen, findet § 12 auf ihn Anwendung.[4])

---

[1]) Darin liegt nach Ansicht von Isaak S. 44/45 und Süpfle S. 26 die Anerkennung eines Rechts auf das Pseudonym; a. M. Olshausen S. 44.

[2]) Gierke S. 723 Anm. 34; Hölder S. 102; Opet S. 325 Anm. 43; Isaak S. 57, 8.

[3]) z. B. durch öffentliches Auftreten als Prediger unter diesem Namen, Eintragung ins Klosterbuch.

[4]) Die Hausnamen, die sich vielfach in manchen Gegenden gebildet haben, fallen nicht unter den Namensbegriff des § 12, noch

5. Namen juristischer Personen.

Der den Namensschutz behandelnde § 12 hat seinen Platz in dem Abschnitte des bürgerlichen Gesetzbuchs gefunden, der von den natürlichen Personen handelt. Es ginge jedoch zu weit, aus diesem Grund allein seine Anwendung auf den Namen juristischer Personen auszuschließen.[1]) Das Recht stellt die juristische Person der natürlichen gleich, soweit dies der Natur der Sache nach möglich und zweckentsprechend ist. Wie die natürliche Person kann sie daher einen Namen haben, in bestimmten Fällen muß sie sogar einen solchen führen. So schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 57 vor, daß der Name eines eingetragenen Vereins in der Satzung enthalten sein müsse, und auch in den Spezialgesetzen kommt das Bestreben zu Tage, die einzelnen Körperschaften zur Namensführung zu verpflichten, um sie leichter erkennbar zu machen. Gewöhnlich muß ihr Name ein Doppeltes enthalten; ähnlich wie den Menschen der Familienname als Angehörigen eines bestimmten Kreises zu erkennen gibt, muß vielfach eine Bezeichnung auf die Zugehörigkeit der juristischen Person zu einer bestimmten Gattung hinweisen, innerhalb welcher sie sich durch ihren weitern Namen aber besonders unterscheiden muß, ähnlich wie der Mensch durch seinen Vornamen sich innerhalb der Familie unterscheiden läßt.[2])

Den Namen der juristischen Person kommt der Schutz des § 12 aber nur insoweit zu, als diese Namen nicht Firmen sind. Wenn ihr Name daher lediglich als Firma erscheint, so „geht ihr Namenrecht im Firmenrecht auf".[3])

---

weniger liegt ein Interesse vor, die Biernamen der Studenten oder Spitznamen zu schützen.

[1]) So durchweg fast alle Schriftsteller; abweichend Opet S. 374; Weddemann S. 61.

[2]) S. Gierke S. 515 Anm. 8.

[3]) Gierke S. 723 Anm. 32.

Die Namen von Personenvereinigungen, die nicht juristische Personen sind, werden durch § 12 BGB. nicht geschützt.

IV. Kapitel.

Der Schutz des Namenrechts durch § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches im übrigen.

Der zum Schutze des Namens in erster Linie bestimmte § 12 BGB. enthält, wie der erste Blick zeigt, ein Doppeltes. Er schützt den Namenberechtigten, wenn sein Recht zum Gebrauch eines Namens bestritten wird und weiter, wenn sein Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. In beiden Fällen gewährt er einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen auf Unterlassung.

Für die Klagen wegen Bestreitung des Namenrechts und wegen unbefugten Gebrauchs des Namens haben sich die von Opet geprägten Bezeichnungen „Namenbestreitungsklage“ und „Namenanmaßungsklage“ eingebürgert, die im folgenden der Kürze wegen ebenfalls gebraucht werden sollen.

I. Die Namenbestreitungsklage des § 12 BGB.

1. Die Voraussetzungen der Namenbestreitungsklage sind: Ein Recht zum Gebrauch eines Namens und ein Bestreiten dieses Rechts durch einen andern.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht, wie oben bereits hervorgehoben ist, nur vom Gebrauch eines Namens, nicht von dem einer Person zukommenden Namen. Aber nicht jede Bezeichnung, welche eine Person kenntlich zu machen vermag, ist als „Name“ anzusehen. Vielmehr

zwingen die vom Gesetze gebrauchten Worte „Recht zum Gebrauch“ und „dem Berechtigten“ zu einer einschränkenden Auslegung, wie sie im vorigen Kapitel gegeben ist. Berechtigt erscheint jemand zum Gebrauch nur eines solchen Namens, den er entweder führen muß, oder dessen Gebrauch gesetzlich oder doch gewohnheitsrechtlich gestattet ist und der zugleich als schutzwert anerkannt ist.

Gleichgiltig kann dagegen bleiben, ob dieser Name als Mittel der Individualisierung einer Person nur für ihre Betätigung auf einzelnen Gebieten Verwendung findet oder ob er die Person in allen[1]) ihren Beziehungen zu kennzeichnen berufen ist.

Das Recht zum Gebrauch des Namens hat der Kläger[2]) nachzuweisen. Er wird es, soweit Vornamen und Familiennamen in Betracht kommen, leicht und sicher durch die Standesregister dartun können, das Recht an andern Namenarten wird dagegen in der Regel schwieriger zu beweisen sein.

b) Auch die weitere Voraussetzung der Bestreitungsklage — Bestreiten des Namenrechts durch einen andern — hat der Kläger zu beweisen. In der Regel wird das Bestreiten aus Handlungen des andern gefolgert werden müssen, ein ausdrückliches Bestreiten wird selten sein. Von einem Bestreiten kann jedoch nur die Rede sein, wenn jemand dem Kläger das Recht am Namen wirklich absprechen will.[3]) Dieser Fall liegt also beispielsweise

---

[1]) Eine solche einschränkende Auslegung gibt z. B. Schaufuß S. 9 in Anlehnung an Olshausen S. 12.

[2]) A. M. Hölder S. 102, 3aα; Kläger müsse sein Namenrecht beweisen, wenn es sich um einen von Rechts wegen zukommenden Namen handele. Für die üblichen und angenommenen Namen bestehe dagegen die Vermutung, daß ihre Führung berechtigt sei.

[3]) Nicht erforderlich ist dagegen, daß der Bestreitende Kenntnis von dem Recht des Namenträgers haben und die Absicht der Rechtskränkung kundgeben muß; vgl. auch Olshausen S. 90 Anm. 328; a. M. Opet S. 381.

nicht vor, wenn eine Person den Berechtigten nicht bei seinem Namen anredet, weil er ihr entfallen oder zu schwierig auszusprechen ist. Auch der Verleger, welcher ein Werk anonym oder pseudonym veröffentlicht anstatt den Namen des Verfassers zu nennen, bestreitet keineswegs immer das Namenrecht[1]), ebensowenig der Konzertunternehmer, welcher den Komponisten nicht nennt oder dessen Werk unter dem Namen eines bekannten Meisters auf das Programm setzt, weil er hofft, so einen größeren Erfolg zu erzielen. Aus derartigen Handlungen folgt vielleicht nur, daß der andere seine Verpflichtung bestreitet, den Namen des Berechtigten zu nennen, ohne daß er diesem damit das Namenrecht absprechen will.

Der Grund des Bestreitens ist ohne Belang. Es ist daher gleichgiltig, ob ich z. B. einer Frau das Recht am Familiennamen ihres Mannes bestreite mit der Behauptung, ihre angebliche Ehe sei ein Konkubinat oder die Ehe sei geschieden und der Frau die Weiterführung des Namens durch den Gatten untersagt worden.

Ebensowenig wie der Grund des Bestreitens hat dessen Zweck irgendwelche Bedeutung. Der Berechtigte kann sein Recht geltend machen gegen jeden, der sein Namenrecht bestreitet, mag es sich beispielsweise für den Bestreitenden um Vermeidung des Scheins einer Familienzusammengehörigkeit mit dem andern oder um den Zweck Verwechslungen zu verhüten handeln. Auch gegen die Behörde erscheint die Bestreitungsklage dann zulässig, wenn die Behörde nicht innerhalb ihrer Zuständigkeit als Namenaufsichtsbehörde handelt.[2])

2. Das Ziel der Namenklage ist entweder auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung gerichtet.

---

[1]) A. M. Opet S. 379.

[2]) Ebenso RG. 12. 12. 1904; Jur. W. 1905 S. 72.

Zur Beseitigung der Beeinträchtigung, welche der Berechtigte durch die Bestreitung des Rechts zum Gebrauch eines Namens erlitten hat, genügt die richterliche Feststellung des Namenrechts nicht immer. Es wird zwar abweichend von dieser Meinung behauptet, die Bestreitung werde durch die richterliche Konstatierung des Rechts wieder beseitigt; die Klage sei eine Feststellungsklage, welche angestrengt werden könne, ohne daß das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung nachgewiesen werden müsse.[1]) „Wenn die Bestreitung eine reale Beeinträchtigung zur Folge gehabt habe, so könne ihre Beseitigung nicht auf Grund des § 12 verlangt werden", meint Hölder. M. E. wird diese Ansicht durch den Wortlaut des § 12 widerlegt, welcher besagt, daß der Kläger die Beseitigung von dem „andern" verlangen könne, während die Konstatierung, die nach jener Lehre die Beeinträchtigung beseitigt, nicht durch den andern, sondern durch das Gericht erfolgt. — Wenn eine Beeinträchtigung reale Folgen nicht gehabt hat, so kann doch zur Beseitigung des Unrechts die Abgabe öffentlicher Erklärungen oder eine andere Handlung des Beklagten notwendig erscheinen, wozu der Beklagte auf Grund des § 12 verurteilt werden kann. Ebenso kann die Beseitigung der realen Beeinträchtigung stets auf Grund des § 12 verlangt werden; wenn durch die Beeinträchtigung weitere Rechte verletzt sind, so können selbstverständlich auch diese neben dem Rechte aus § 12 oder allein geltend gemacht werden.

In manchen Fällen erscheint die Wiederholung der Beeinträchtigung durch Bestreitung des Namenrechts nicht ausgeschlossen, wenn auch eine Verurteilung zur Beseitigung bereits erfolgt war. Ob weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Es wird mitunter aus dem Verhalten des Ver-

---

[1]) Hölder S. 103 b α.

urteilten zu ersehen sein, z. B. aus seinen Erklärungen, eine bereits erfolgte Verurteilung sei zu Unrecht geschehen. In diesen Fällen schützt die Verurteilung zur Beseitigung der früher erfolgten Bestreitung den Kläger nicht genügend für die Zukunft, obschon der Richterspruch das Namenrecht des Klägers beweist und ausspricht, daß eine Verletzung desselben, also auch eine erst bevorstehende, dem Rechte widerstreite. Deshalb hat § 12 in zweiter Linie die Klage auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen gegeben; dann wird die Unterlassungspflicht im Urteil ausgesprochen und der Namenschutz auch für die Zukunft dadurch gewährleistet, daß dem Beklagten Strafe oder Verfall einer Sicherheit in Aussicht gestellt wird.[1])

2. Die Namenanmaßungsklage des § 12 BGB.

1. Auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf Unterlassung kann nach § 12 weiter auch der „Berechtigte" klagen, dessen „Interesse verletzt" wird dadurch, daß ein anderer „unbefugt den gleichen Namen gebraucht".

a) Ebenso wie bei der Bestreitungsklage hat Kläger sein Recht am Namen darzutun. Es ist nicht erforderlich, daß er sich seines Namens jetzt noch dauernd bedient, es genügt vielmehr der Nachweis, daß sein Namenrecht bestanden hat und nicht inzwischen untergegangen ist. Berechtigt zur Klage ist daher, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, ebenfalls die Ehefrau wegen ihres Mädchennamens, das adoptierte Kind wegen seines bisher geführten Namens, auch die Witwe bezüglich des Familiennamens ihres verstorbenen Gatten, nachdem sie eine neue Ehe geschlossen hat; in diesen Fällen wird allerdings die erforderliche Interesseverletzung selten vorliegen. Dagegen kann die Klage infolge Verlustes des Namenrechts nicht

[1]) Hölder S. 103, 3; ZPO. § 890.

mehr zum Schutze des früher geführten Namens von solchen Personen angestrengt werden, die legitimiert wurden, deren Namen auf Antrag durch die Behörden geändert wurden, oder die den Namen gemäß § 1706 Satz 3 wechselten.[1])

b) Die Namenanmaßungsklage erfordert weiter, daß der gleiche Name unbefugt gebraucht werde.

Die buchstäbliche Übereinstimmung ist nicht erforderlich, um einen Namen als dem andern gleich erscheinen zu lassen, vielmehr liegt die Gleichheit schon dann vor, wie Opet (S. 388) mit Recht betont, „wenn der gebrauchte Name im lebendigen Verkehr dem für den Kläger geschützten Namen als gleich behandelt wird". Wer also seine Gedichte unter dem Pseudonym Carmen Silva erscheinen läßt, verletzt das Namenrecht von Carmen Sylva, und ebenso verstößt der für ein juristisches Buch gebrauchte Name Ernst Zittelmann gegen das Namenrecht Zitelmanns. Bei sehr häufig vorkommenden Namen wird jedoch nur die völlige Übereinstimmung der Schreibweise die Namengleichheit herbeiführen. Im Einzelfalle kann die Beantwortung der Frage, ob Namengleichheit anzunehmen sei, schwierig werden, besonders dann, wenn durch den Gebrauch gleicher markanter Vornamen die Gefahr einer Verwechslung näher gerückt wird. Unter Festhalten an der oben aufgestellten Regel hat in solchen Fällen das richterliche Ermessen zu entscheiden.

Der Gebrauch des Namens erfolgt durch seine öffentliche Anwendung. Jemand „gebraucht" einen Namen, wenn er ihn zur Bezeichnung des Berechtigten verwendet, ebenso aber auch, wenn er ihn seinem Rennpferde oder einer neuen Rosenart beilegt, ferner, wenn er einen Dritten mit jenem Namen anredet, weil er ihn mit dem Berechtigten verwechselt oder weil nach seiner Überzeugung dem An-

[1]) Hat der früher Namenberechtigte inzwischen neue Rechte am verlorenen Namen erlangt, etwa durch Erwerb des Pseudonyms, so kann er dies neue Namenrecht geltend machen.

gesprochenen jener Name gebührt. Es fragt sich nun, wann der Gebrauch des Namens unbefugt im Sinne des § 12 ist. Im Anschluß an die Ausführungen im II. Kapitel halte ich den Gebrauch des gleichen Namens nur dann für unbefugt, wenn der andere, ohne ein Recht zur Verwendung des Namens, durch den Gebrauch desselben in die Sphäre des Berechtigten eingreift, so daß diese Persönlichkeit grundlos entweder mit derjenigen des andern, oder mit Sachen und Vorgängen, mit denen sie nichts zu tun hat, in Verbindung gebracht wird. — Bei der ersten Art der Namenanmaßung, wo der Beklagte also den Namen zur Bezeichnung seiner eigenen Person benutzt,[1]) kann der andere darauf abzielen, selbst für den Berechtigten gehalten oder doch wenigstens seiner Familie beigezählt zu werden. Fälle dieser Art liegen vor, wenn ein Künstler den Namen eines bekannten Kollegen annimmt, um das Publikum über seine Identität zu täuschen, oder wenn die geschiedene Frau unbefugt den Namen ihres bisherigen Gatten trotz seiner Untersagung beibehält, um den Anschein zu erwecken, als ob sie noch zu der Familie des geschiedenen Mannes gehöre. Aber auch ohne solche Absichten ist die Klage des § 12 gegeben.[2]) — Bei der zweiten Art des unbefugten Gebrauchs des gleichen Namens wird der Berechtigte mit Dingen in Beziehungen gebracht, ohne daß er damit etwas zu schaffen hat. Hierher sind die Fälle zu rechnen, wenn ein Schriftsteller das Pseudonym oder den Familiennamen eines andern anwendet, damit seine eigenen Geistesprodukte für Werke des andern gehalten werden,[3]) oder wenn jemand in Romanen, Theater-

[1]) vgl. Opet S. 385.

[2]) Über die Spezialfälle §§ 30, 37,2 HGB., § 8 des Ges. gegen unl. Wettbewerb s. Isaak S. 107 ff.

[3]) vgl. den von Jhering (Rechtsschutz S. 322 f.) besprochenen Fall des Hofrats Heun, dessen Pseudonym (Heinrich Clauren) Wilhelm Hauff benutzte, als er als Persiflage auf Heun den „Mann im Mond" veröffentlichte.

stücken und dgl. Personen den Namen des Berechtigten beilegt, wodurch im Publikum die Vermutung Raum gewinnt, es solle der Namenberechtigte geschildert werden.[1]) Weiter gehören hierher die Fälle, wo jemand in Warenbezeichnungen, Annoncen und dgl. den Namen des Berechtigten verwendet, so daß diese von ihm herzurühren, empfohlen zu werden, oder sonst mit ihm in Beziehung zu stehen scheinen.[2])

Nach allgemeinen Grundsätzen muß der Kläger die Voraussetzungen seiner Klage, somit auch den unbefugten Namengebrauch durch den andern beweisen. Es wird zwar bisweilen behauptet, Kläger sei hierzu nicht verpflichtet, weil die Vermutung stets dafür spreche, daß der andere zum Gebrauch des gleichen Namens nicht befugt sei.[3]) Dieser Meinung kann deshalb nicht beigetreten werden, weil durchweg eine größere oder geringere Anzahl von Personen existiert, die ein Recht an demselben Namen haben.

c) Dem unbefugten Gebrauch seines Namens kann der Berechtigte nur dann entgegentreten, wenn der andere durch sein Verhalten ein Interesse des Namenberechtigten — also nicht bestimmter Dritter oder allgemein des Publikums — verletzt.[4]) Das Interesse bemißt sich nicht nach

[1]) vgl. den Fall des Professors Biedermann (Stranz, Literarische Freiheit und Namenrecht, DJZ. 1905 S. 934f.; Kohler, A. f. b. R. Bd. 27, Humorname und Personenname).

[2]) Die Beziehung fehlt, wenn Zusätze zum Personennamen ergeben, daß ein anderer der Hersteller usw. ist, nicht der Namenträger; vgl. z. B. Kümmel à la Gilka; so Reichsgericht (in der Zeitschrift Unlauterer Wettbewerb 2. Jahrg. S. 108; Neumann, Jahrb. d. D. Rechts 1905 S. 9).

[3]) Übereinstimmend Olshausen S. 88; Stückelberg S. 122; anderer Ansicht Isaak S. 105; Opet S. 387.

[4]) Hölder S. 104 betont mit Recht, „der Gebrauch eines Namens sei bisweilen nur unter bestimmten Umständen unbefugt, die zugleich ein Interesse anderer an der Unterlassung begründeten; hier seien unbefugter Gebrauch und verletztes Interesse nicht scharf zu trennen".

dem subjektiven, sondern nach dem objektiven Maßstabe. „Irgendein sittlich berechtigtes, des Rechtsschutzes würdiges und nach Lage der Dinge desselben bedürftiges Interesse“[1]) muß gegeben sein. Die Interesseverletzung kann auch, ohne daß ein Schaden an Geld usw. eintritt, anzunehmen sein, sie kann sogar vorliegen, wenn der Gebrauch des Namens den Berechtigten in keiner Weise herabsetzt; denn er darf verlangen, daß nicht durch Gebrauch seines Namens fremde Züge seiner Persönlichkeit angedichtet oder fremde Elemente in seine Familie oder seine Beziehungen hineingetragen werden.

2. Das Ziel der Anmaßungsklage ist ebenso wie bei der Bestreitungsklage entweder die Beseitigung der Beeinträchtigung oder, wenn weitere Beeinträchtigungen zu erwarten sind, Unterlassung dieser. Die Beseitigung der Beeinträchtigung erfolgt durch Einstellen des Namengebrauchs, soweit dadurch das Interesse des Berechtigten verletzt wurde, und Vornahme der Handlungen, welche die Folgen der Verletzung wieder aufheben. Dies kann je nach Lage des Falles in verschiedener Weise geschehen, durch Berichtigung des Namens in Urkunden, durch Veröffentlichung von Erklärungen, die das Verhältnis, das durch den Namenmißbrauch beeinträchtigt war, bekannt geben usw. Für die Klage auf Unterlassung der Namenanmaßung gilt das oben für die Bestreitungsklage Gesagte.

Der Namenberechtigte kann ein großes Interesse daran haben, daß andere Leute dritten Personen seinen Namen, der ihnen zukommt oder nicht gebührt, geben oder nicht geben, oder daß Dritte sich ihres Namens bedienen, der auch der Name des Berechtigten ist. Praktisch werden diese Fälle, wenn die uneheliche Mutter ihrem Kinde den Namen des außerehelichen Vaters beilegt, ferner wenn eine geschiedene Frau ihren vorehelichen Namen annimmt

[1]) Hölder a. a. O.

und ihrem ehelichen Kinde ebenfalls diesen Namen beilegt, oder wenn ein Abkömmling einen anderen Namen annimmt. Solange ein derartiges Verhalten weder ein Bestreiten des Namenrechts enthält noch als ein unbefugter Namensgebrauch, der das Interesse des Berechtigten verletzt, anzusehen ist, kann der letztere nicht auf Grund des § 12 einschreiten. Dagegen wird er sein Interesse bisweilen auf Grund anderer Normen wahren können. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann z. B. die Führung des zukommenden Familiennamens vom Kinde verlangen, für dessen Person er zu sorgen hat.[1]) Gegen die Ehefrau gewährt, wenn sie sich nicht des Namens ihres Mannes bedient, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens einige Abhilfe; denn das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft[2]) enthält das Recht des Mannes, von seiner Ehefrau die Führung seines Familiennamens, der ihr jetzt zukommt, zu fordern.[3]) Die Weigerung der Frau wird aber wohl in den seltensten Fällen ein Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. sein, und die Führung des Namens wird sich weder auf Grund des § 12 noch auf Grund des Rechts auf Lebensgemeinschaft erzwingen lassen.

In derartigen Fällen können Feststellungsklagen und Mitteilung über die unberechtigte Namensführung an die Behörde, welche das Namenwesen beaufsichtigt, dem namenrechtlichen Interesse dienstbar gemacht werden und den gewünschten Erfolg herbeiführen.

---

[1]) §§ 1627, 1684 BGB.; Endemann II S. 843 Anm. 6; RG. 29 S. 123 f.

[2]) § 1353 BGB.

[3]) Übereinstimmend Endemann II S. 708 Anm. 3.

V. Kapitel.

Beginn und Ende des namenrechtlichen Schutzes.

Der Name ist ein Mittel zur Individualisierung einer Persönlichkeit; er wird geschützt, sobald und solange er als dauerndes Kennzeichen einer Person anzusehen ist.[1]) Es ist jedoch hervorzuheben, daß das Namenrecht insofern eine Verschiedenheit von der Regel der Individualrechte zeigt, als es nicht immer mit der Person geboren wird und mit ihr untergeht. Beginn und Beendigung des namenrechtlichen Schutzes sind daher noch einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

I. Beginn des Namenrechts.

Der Schutz des Namenrechts beginnt mit dem Erwerbe des Namens.

I. Vornamen.

Der Vorname wird erworben durch die zum Zwecke dauernder Kennzeichnung einer Person erfolgte Beilegung eines als Vornamen gesetzlich zulässigen Namens seitens des hierzu Berechtigten.

a) Welche Namen als Vornamen gewählt werden können entscheidet das Landesrecht. Wo diesbezügliche Vorschriften nicht ergangen sind, kann nach allgemeinen Regeln jeder nicht anstößig erscheinende Name gewählt

[1]) Zu weit geht m. E. Schaufuß S. 32, der die Entstehung des Namenrechts allgemein von Familienzugehörigkeit oder Beteiligung des Staates abhängig macht. Er macht diesen Zusatz mit Rücksicht auf das Pseudonym, das er nicht als Namen im Sinne des § 12 ansieht. Aber auch der Vorname ist z. B. gegen Bestreiten schon vor der Eintragung ins Standesregister geschützt, sobald er als dauernder Name beigelegt ist.

werden, soweit er die Persönlichkeit des Namenträgers zu kennzeichnen geeignet ist. Unstatthaft ist daher z. B. die Wahl von Familiennamen, die sich nicht zugleich als Vornamen darstellen, sowie die unzutreffende Beilegung weiblicher Vornamen an Stelle männlicher oder männlicher statt weiblicher, doch macht hier die örtliche Sitte vielfach Ausnahmen.[1])

b) Berechtigt zur Namengebung sind diejenigen, denen das Erziehungsrecht[2]) zukommt. Es sind dies die Eltern des ehelichen Kindes, wobei der Vater als das Oberhaupt der Familie den Ausschlag gibt. Das uneheliche Kind wird von seiner Mutter benannt, das eheliche nur, wenn der Vater verstorben, wenn er an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, oder wenn diese ruht, oder wenn er bei aufgelöster Ehe die elterliche Gewalt verwirkt hat.[3]) Ist das Kind elternlos geworden, oder steht den Eltern die Sorge für ihr Kind weder in Angelegenheiten zu, welche die Person, noch in solchen, welche das Vermögen betreffen,[4]) so hat der zu bestellende Vormund dem Kind einen Namen zu geben.

Ob Findelkinder, deren Namen nicht zu ermitteln sind, von einem nach § 1773 BGB. zu bestellenden Vormund oder von der Ortspolizeibehörde des Fundorts benannt werden müssen, ist mit Rücksicht auf § 24 des Personenstandsgesetzes streitig; m. E. ist eine Verpflichtung der Behörde nicht anzunehmen, da § 24 Abs. 2 nur eine Sollvorschrift enthält.[5])

c) Der Augenblick der Namenbeilegung ist nicht

---

[1]) z. B. bezüglich des Namens Maria.

[2]) Es entspringt der Sorge für die Person des Kindes, nicht der Vertretungsgewalt; letztere fehlt z. B. der unehelichen Mutter (§ 1707), ruht während der Minderjährigkeit der Mutter.

[3]) §§ 1684, 1685 BGB.

[4]) § 1773 BGB.

[5]) vgl. aber Sartorius S. 177f.

immer mit Bestimmtheit zu erkennen. Weder die Taufe noch die Eintragung in das Standesregister ist entscheidend, vielmehr war das Kind vor der Anzeige beim Standesbeamten bereits benannt, und die Anzeige mit der nachfolgenden Eintragung legt für die Öffentlichkeit nur fest, daß und welche Namen gegeben sind. Daraus folgt, daß auch schon vor der Eintragung ein endgültig beigelegter Vorname den namenrechtlichen Schutz genießt, also z. B. gegen Bestreiten geschützt ist. Folgerichtig gehen m. E. daher die Landesgesetzgebungen vor, welche darauf bestehen, daß die vor der Namensanzeige bei der Registerbehörde in der Taufe beigelegten Namen auch in das Standesregister einzutragen sind;[1]) denn die Beilegung des Namens bei der Taufe erfolgt ebenfalls auf Grund der Angaben des zur Namengebung Berechtigten, daß bestimmte Namen zur dauernden Bezeichnung gewählt seien. § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes gibt jedoch die Möglichkeit, binnen 2 Monaten nach der Geburt weitere Vornamen dem Kinde beizulegen.

2. Familiennamen.

Das Recht am Familiennamen wird erworben mit dem Eintritt des Kindes in eine Familie durch Geburt oder nachträgliche Erlangung der Stellung eines ehelichen Kindes, ferner durch Eheschließung und durch Namenänderung durch Vermittlung der Behörde.

A. Kindesnamen. a) Das eheliche Kind erwirbt mit der Geburt den vollen Familiennamen seines Vaters.[2])

---

[1]) So sächs. Min.V. vom 27. 12. 1875 und preuß. Min.E. vom 18. 5. 1880; Sartorius S. 157 *d* erklärt dies für eine Beschränkung des bürgerlichen Rechts der Namengebung.

[2]) § 1616 BGB.

Abweichungen bestehen jedoch für Kinder aus morganatischer Ehe, soweit sie kraft autonomer Familiensatzung der Familie ihres Vaters nicht zugerechnet werden.[1])

b) Das uneheliche Kind erhält mit der Geburt den Mädchennamen[2]) der Mutter.

c) Kinder aus nichtigen Ehen sind ehelich und erwerben daher mit der Geburt den Vatersnamen,[3]) wenn nicht beide Eltern bei der Eheschließung die Nichtigkeit kannten. Das gleiche gilt für Kinder aus einer wegen Drohung erfolgreich angefochtenen Ehe.[4])

d) Den Familiennamen des Vaters erhält ferner das uneheliche Kind mit der Eheschließung seiner Eltern.[5]) Auch auf die ehelichen (und diesen gleichstehenden) Kinder des unehelichen Kindes erstreckt sich diese Wirkung der Legitimation, selbst dann, wenn das uneheliche Kind vor der Eheschließung seiner Eltern starb.[6]) – Auf Antrag des Vaters kann ein uneheliches Kind auch durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden und dadurch den Familiennamen des Vaters erhalten.[7]) Voraussetzung ist jedoch die Einwilligung des Kindes, und wenn es noch nicht 21 Jahre alt ist, auch die seiner Mutter,[8]) ferner die Einwilligung der Ehefrau des Vaters. Nach dem Tode des Kindes kann die Ehelichkeitserklärung nicht mehr erfolgen.[9])

---

[1]) vgl. z. B. preuß. ALR. §§ 557, 559.

[2]) Der Wortlaut des § 1706 Satz 2 läßt zwar eine andere Deutung zu, wenn die Mutter mehrmals eine Ehe einging, doch ist unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber dem Kinde den Namen der Familie geben wollte, zu der es nach § 1705 gehört.

[3]) § 1699 BGB.

[4]) § 1704 BGB.

[5]) § 1719 BGB.

[6]) § 1722 BGB.

[7]) §§ 1723ff. BGB.

[8]) § 1726 BGB.

[9]) § 1733 BGB.

e) Mit der Annahme an Kindesstatt erwirbt der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden,[1]) also den Namen des Mannes bezw. den Mädchennamen der Frau. Der Angenommene tritt jedoch als Fremder in die Stellung eines ehelichen Kindes, während der Legitimierte in die ihm von Natur gebührenden Rechte tritt. Das zeigt sich in bezug auf das Namenrecht in zweifacher Richtung. Das uneheliche Kind verliert den Namen der Mutter; das angenommene Kind darf seinen früheren Namen dem neuerworbenen hinzufügen, falls nicht vertraglich ein anderes bestimmt ist. Sodann gewinnen die zur Zeit der Annahme vorhandenen Abkömmlinge des Angenommenen und deren später geborenen Kinder den neuen Namen nur, wenn der Vertrag auch mit den schon vorhandenen Abkömmlingen geschlossen wurde.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach § 1706 Satz 3 BGB. ein uneheliches Kind den Namen des Ehemanns seiner Mutter mit Abgabe der Erklärung des Ehemanns erwirbt, die in öffentlich beglaubigter Form gegenüber der zuständigen Behörde erfolgen muß.[2])

B. Mit der Eheschließung erhält die Frau den Familiennamen des Mannes.[3]) Diesen Namen zu führen ist Pflicht der Frau; diese Pflicht beginnt mit der Erklärung der Ehegatten vor dem Standesbeamten, die Ehe zu schließen. Die Frage, ob die Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen beifügen darf, ohne ihn als solchen (z. B. durch den Zusatz geborene, geb.) erkennbar zu machen, möchte ich bejahen; denn der Satz, daß die Frau den Namen des Mannes „erhält", bedeutet m. E. nur, daß sie dessen Namen führen muß, nicht aber, daß sie ihren Namen verliert oder dem neuen Namen ihren

[1]) §§ 1757, 1758 BGB.

[2]) Einwilligung des Kindes und seiner Mutter ist ebenfalls erforderlich.

[3]) § 1355 BGB.

eigenen nicht hinzufügen darf. Das Recht auf den vor der Verheiratung geführten Namen geht m. E. durch die Eheschließung für die Frau nicht unter. Andernfalls ließe es sich nicht erklären, wie die Frau ihrem unehelichen oder angenommenen Kinde ihren Mädchennamen geben oder wie sie diesen oder den Namen ihres verstorbenen Mannes im Fall einer Scheidung wieder annehmen könnte.[1])

Es bleibt noch zu untersuchen, ob durch die Eheschließung der Mann berechtigt wird, den Mädchennamen seiner Frau zu führen. In manchen Gebieten hat sich die Sitte entwickelt, diesen Namen dem Mannesnamen anzuhängen. Die Praxis hat zwar diese Sitte gebilligt;[2]) man wird hierin jedoch m. E. eine Namenänderung sehen müssen, die nur auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege erfolgen kann. Jedenfalls liegt eine Namenänderung aber dann vor, wenn der Mann den Namen seiner Frau annimmt und demselben seinen eigenen beifügt.[3]) Die dahingehende Sitte widerspricht dem § 1355 BGB., weil der Familienname des Mannes dadurch ein Anhängsel des Frauennamens wird, während der Sinn des Gesetzes ihn zum Hauptnamen stempelt.

C. Das Namenrecht kann endlich durch Erteilung eines Namens seitens der Behörde erworben werden. Regelmäßig wird sich diese Namenerteilung als Namenänderung darstellen, möglich ist aber auch, daß einem Namenlosen bei seiner Aufnahme in den Staatsverband erst ein Name beigelegt wird.[4])

Als Namenänderung ist nicht nur das Vertauschen

---

[1]) A. M. Weddemann S. 35 gegen Kohler und Opet.

[2]) RGE. Bd. 16 S. 60.

[3]) Diese Sitte herrschte in manchen Gegenden, wenn ein Bauer eine Erbtochter heiratete; vgl. Endemann II S. 701 Anm. 9.

[4]) In Deutschland ist der Fall mehrfach praktisch geworden bei der Aufnahme von Zigeunern, die häufig bestimmte Familiennamen nicht führen.

des Namens mit einem anderen anzusehen, sondern auch die veränderte Schreibweise des Familiennamens und das Zusetzen oder Weglassen einzelner Bestandteile sowie das Übersetzen des ganzen Namens oder einzelner Teile (z. B. des ausländischen Adelsprädikats) in eine andere Sprache. Dagegen halte ich den Gebrauch der Flexionsformen, die besonders für polnische Namen üblich sind, nicht für eine Namenänderung.[1])

Bei Vornamen bedeuten nur solche Abweichungen eine Änderung, die den ursprünglichen Namen nicht mehr erkennen lassen, insbesondere ist daher der Gebrauch von Verkleinerungsformen, Abkürzungen und dgl. nicht unzulässig.

Bei jeder Namenänderung hat die Behörde mitzuwirken. Erst durch ihre Erklärung wird die Namenänderung wirksam, doch steht es im Belieben der Behörde, ob sie dem auf Namenänderung gerichteten Antrage stattgeben will. Gegen den Willen des Namenträgers ist die Abänderung seines Namens durch die Behörde unzulässig.

3. Pseudonym.

Während der Erwerb von Vor- und Familiennamen sich mit Sicherheit erkennen läßt, ist die Entscheidung über die Frage des Erwerbs des Pseudonyms häufig mit Schwierigkeiten verknüpft.

Im allgemeinen wird man Endemann[2]) darin beistimmen können, daß ein Pseudonym erst dann erworben ist, wenn der Name für „eine bestimmte, wenn auch versteckte Person festgelegt ist, für welche nach Sitte und

---

[1]) Übereinstimmend Rintelen in der DJZ. 1904 S. 251f. gegen Schönfeld das. S. 108.

[2]) BGB. I S. 186 Anm. 5.

Verkehrsübung die Ausschließlichkeit des Benutzungsrechts Anerkennung verdient".

Erstes Erfordernis für den Erwerb des Pseudonyms ist ein öffentlicher Gebrauch der gewählten Bezeichnung. Das Publikum muß sich unter dem Namen eine Persönlichkeit vorstellen können. Diese Möglichkeit fehlt, solange z. B. das Werk eines Schriftstellers in seinem Schreibtische ruht. — Ob ein Recht am Pseudonym durch einmaligen oder erst durch wiederholten öffentlichen Gebrauch des gewählten Namens geschaffen wird, richtet sich nach der Art der Tätigkeit, welche unter dem Mantel des Pseudonyms vor das Publikum gebracht wird. Sitte und Verkehrsübung, die hier zu entscheiden haben, verlangen entweder, daß eine einmalige Tätigkeit dauernde Spuren hinterlassen hat, die noch eine Zeitlang greifbar sind und so ihren Schöpfer, den Pseudonymerwerber, dem Publikum im Gedächtnis halten, — oder, wenn Spuren der Tätigkeit nicht sichtbar bleiben (z. B. bei Schauspielern und Musikern), muß die öffentliche Tätigkeit so oft wiederholt worden sein, daß anzunehmen ist, sie lebe in der Erinnerung des Publikums fort.

Die Ausschließlichkeit des Benutzungsrechts am Pseudonym muß Anerkennung verdienen. Wenn jemand eine bedeutungslose Flugschrift erscheinen läßt und, um seinen Namen zu verbergen, als Namen des Verfassers einen sehr verbreiteten Namen zeichnet oder eine allgemeine Bezeichnung wählt, z. B. als Arzt medicus, als Jurist iudex, so schafft er sich damit kein Pseudonym, weil seine Persönlichkeit unter diesem Namen dem Publikum nicht nahegerückt wird. Denn durch die Menge der Träger gleichen Namens oder die Art der gewählten Bezeichnung verschwindet seine Person in der Masse. Das Gegenteil kann jedoch durch die Wahl mehrerer oder ungewöhnlicher Vornamen bewirkt werden, die mit den Zunamen der oben besprochenen Art verbunden werden. — Auch

dann hat der Deckname nicht Anspruch auf den Pseudonymschutz, wenn die Absicht des Namenträgers dahin geht, die gewählte Bezeichnung sofort wieder aufzugeben. Endlich ist die Ausschließlichkeit des Benutzungsrechts eines gewählten Namens nur dann anzuerkennen, wenn durch seine Annahme kein fremdes Namenrecht verletzt wird.

Welche Namen als Pseudonym gewählt werden, ist dem Belieben des Erwerbers überlassen. Insbesondere können daher auch solche Bezeichnungen hierzu verwendet werden, die regelmäßig nur als Vornamen bekannt sind, wie Ernst Artur, Maria Magdalena.

Neben einem bereits bestehenden Pseudonym kann noch ein weiteres erworben werden, doch sind diese mehreren Pseudonyme nur dann schutzwürdig, wenn das Publikum hinter jedem einzelnen eine besondere Persönlichkeit vermuten muß. Wechselt der Schriftsteller oder Künstler ohne Grund mehrmals seinen Namen, so ist entweder nur die letzte Bezeichnung als schutzwürdiges Pseudonym anzusehen, oder es ist überhaupt kein Pseudonym erworben worden.

Was die Person des Pseudonymerwerbers angeht, so kann nicht nur eine Einzelperson Pseudonymträger sein, sondern es hindert nichts, daß mehrere Personen gemeinsam Werke ihrer Kunst schaffen und unter einem Pseudonym herausbringen. Der einzelne hat dann kein Recht, das gemeinsame Pseudonym zur Bezeichnung seiner allein erzeugten Werke zu verwenden, wenn das Pseudonym nicht darauf hindeutete (z. B. durch den Zusatz Gebrüder), daß sich hinter ihm mehrere Personen verbergen.

4. Namen juristischer Personen.

Der Schutz des Namens juristischer Personen beginnt mit dem Erwerb seitens der juristischen Person als solcher, soweit nicht — wie das die Regel ist — staatliche Vor-

schriften bestehen, die den Namenerwerb oder den Namenschutz an die staatliche Anerkennung durch Eintragung u. dgl. knüpfen.

Der Erwerb geschieht durch „Unvordenklichkeit, eigne Wahl oder staatliche Beilegung“.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht von dem Namenerwerb einer Verbandsperson nur in § 57, wo es verlangt, daß in der Satzung des eingetragenen Vereins der Name des Vereins enthalten sein müsse, und daß sich dieser Name von den Namen der übrigen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden solle.

Soweit in §§ 21, 22, 80 BGB. die Entstehung juristischer Personen an staatliche Beteiligung geknüpft ist, beginnt auch der Schutz des Namenrechts der dort erwähnten juristischen Personen selbstverständlich nicht vorher.

II. Beendigung des Namenschutzes.

Der Schutz des Namenrechts endet mit dem Verluste des Namens.

I. Vornamen.

Der Vorname bleibt der Person in der Regel bis zu ihrem Tode. Zulässigkeit und Voraussetzungen einer Änderung des Vornamens bestimmen sich nach den Landesgesetzen, da die Reichsgesetzgebung hierüber schweigt. Aus dem Umstande, daß die letztere über die Eintragung der Namenänderung keine Vorschriften enthält, ist jedenfalls ein Verbot der Änderung nicht zu folgern. Mangels landesgesetzlicher Bestimmungen ist andererseits die Änderung oder Annahme neuer Vornamen nicht freigestellt,[2])

[1]) Gierke, D. PrR. S. 723, 2.

[2]) A. M. Levi S. 42; Stückelberg S. 85.

sondern auch hier ist, wie bei den Familiennamen, die Erlaubnis der Namenaufsichtsbehörde erforderlich; denn sie in das Belieben des einzelnen stellen hieße den Zweck des Vornamens verkennen, innerhalb der Träger gleicher Zunamen die einzelne Persönlichkeit zu bezeichnen.[1]) Eine Änderung des Vornamens liegt in dem Hinzufügen von Vornamen immer. Eine Abkürzung oder andere Schreibweise bedeutet eine Änderung nur, wenn infolgedessen der Name unkenntlich wird. Keine Änderung bedeutet die Vertauschung des Rufnamens mit einem andern zukommenden Vornamen, soweit nicht landesgesetzlich der Rufname als solcher festgelegt ist.

2. Familiennamen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Verlust von Familiennamen.

a) Eine Gruppe umfaßt die Fälle, in denen einer Person eine weitere Familienangehörigkeit und damit ein anderer Familienname gegeben wird. Hierher gehört die Legitimation durch folgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung. Mit der Eheschließung bezw. mit der Verfügungserklärung der Staatsgewalt erlischt das Recht auf den bisher geführten Familiennamen. Verwandt ist der Fall des § 1706 Satz 3 BGB., wo das Kind den unehelichen Namen mit der formgerechten Erklärung des Ehemanns seiner Mutter gegenüber der zuständigen Behörde verliert. — Einen Verlust des Familiennamens nehme ich im Falle der Adoption, wenn vertraglich der Weitergebrauch des alten

---

[1]) Das Verbot der willkürlichen Änderung des Vornamens ist öffentlichrechtlich in beschränkter Weise durch § 360 Ziff. 8 StrGB., der sich auf Vor- und Zunamen bezieht, anerkannt; vgl. RG. in Strafs. Bd. 22 S. 64 und Levi S. 43.

Namens ausgeschlossen wurde,[1]) nicht an, weil mit Aufhebung der Adoption das Kind seinen früheren Familiennamen wieder erhält. Dagegen verlieren mit der Aufhebung der Adoption das Kind und die Abkömmlinge, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht auf den Familiennamen des Annehmenden.[2])

b) Mit der Namenänderung seitens der Behörde erlischt das Recht auf den bisher geführten Namen, soweit es sich nicht um Zusätze zu dem bisherigen Namen handelt.

c) Das Recht der Ehefrau auf den Namen des von ihr geschiedenen Mannes erlischt, wenn sie gemäß § 1577 Abs. 2 einen vor der geschiedenen Ehe geführten Namen wieder annimmt, sowie, wenn der Ehemann seiner allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens untersagt, mit Abgabe der öffentlich beglaubigten Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

d) Anzuschließen sind endlich die Fälle, wo dem Namenträger der bisher geführte Familienname genommen wird, weil sich nachträglich ergibt, daß dieser Name ihm überhaupt nicht zukommt. So verliert das Kind, dessen Ehelichkeit erfolgreich angefochten wurde, den bisher geführten Namen,[3]) ebenso das Kind aus einer solchen nichtigen Ehe, deren Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die nicht in das Heiratsregister eingetragen wurde, oder wenn beide Eltern die Nichtigkeit bei der Eheschließung kannten. Im Falle der Nichtigkeit der Ehe verliert auch die bis dahin als Gattin geltende Frau den Familiennamen des Mannes.

Schließlich verliert auch das Findelkind, dessen Familiennamen ermittelt wird, den bisher geführten Namen.

---

[1]) § 1758 Abs. 2 BGB.
[2]) § 1772 Satz 1 BGB. Eine Ausnahme normiert Satz 2 daselbst.
[3]) §§ 1593 ff. BGB.

3. Pseudonym.

Wie es in das Belieben jeder Person gestellt ist, auf gewissen Gebieten unter einem Pseudonym tätig zu werden, so ist es ihrer Willkür überlassen, die gewählte Bezeichnung jederzeit fallen zu lassen. Das Aufgeben des Pseudonyms kann ausdrücklich erklärt werden, doch wird es in der Regel aus den Begleitumständen geschlossen werden müssen. Wenn z. B. ein Schriftsteller die neue Auflage seines Werkes mit seinem Familiennamen zeichnet, oder wenn eine Bühnenkünstlerin nach ihrer Verheiratung unter dem Namen ihres Mannes auftritt, so wird man annehmen dürfen, daß das Pseudonym nicht weiter Verwendung finden soll. Dagegen kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob das Pseudonym auch verloren wurde, wenn ein anderes daneben nur vorübergehend gebraucht wurde.

4. Namen juristischer Personen.

Allgemeine Regeln über den Verlust des bürgerlichen Namens der juristischen Personen lassen sich nicht aufstellen.[1]) Soweit die Gesetze das Aufgeben und Ändern des Namens nicht verbieten und nicht an die Erfüllung von Voraussetzungen knüpfen, ist die Namensänderung freigestellt. Wenn z. B. das BGB. in § 57 bestimmt, die Satzung des eingetragenen Vereins müsse dessen Namen enthalten, so bedingt die Änderung des Namens eine Änderung der Satzung, die das Gesetz nur unter gewissen Voraussetzungen für statthaft erklärt; der alte Name geht erst mit der Eintragung des neuen Namens unter.[2])

---

[1]) vgl. Gierke S. 732,2 Anm. 32; Schramm S. 97; Stückelberg S. 155.

[2]) § 71 BGB.

Schluß: Weiterer Namenschutz.

Außer § 12 BGB. können noch andere Normen zum Schutze des Namenrechts dienen, die jedoch im Gegensatz zu § 12 nicht ausschließlich zum Schutz des Namens bestimmt sind.

a) Die Feststellungsklage.

Die Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) steht der Namenklage aus § 12 in ihren Voraussetzungen und im praktischen Erfolg am nächsten.

α) Die affirmative Namenfeststellungsklage hat zur Voraussetzung wie die Namenbestreitungsklage ein Namenrecht des Klägers und dessen Bestreiten durch einen anderen, sodann hat Kläger außerdem noch sein rechtliches Interesse daran darzutun, daß sein Namenrecht alsbald festgestellt werde. Dieses Interesse fehlt dann, wenn die Klage aus § 12 auf Leistung angestellt werden kann. — Das Ziel der Klage ist die Feststellung, daß dem Kläger ein Recht zum Gebrauche des Namens zustehe, während das Ziel der Bestreitungsklage weiter gesteckt ist[1]) und in der Beseitigung der Beeinträchtigung oder in der Unterlassung besteht. Praktisch wird der Erfolg beider Klagen allerdings, wenn man von der Zwangsvollstreckung absieht, meist derselbe sein, weil in der Regel der Beklagte das festgestellte Recht des Gegners in Zukunft achten wird, auch ohne daß er zu der Leistung verurteilt wurde, Beeinträchtigungen zu unterlassen.

β) Die negative Feststellungsklage kann zur Feststellung des Nichtbestehens eines Namenrechts dienen, das sich der Beklagte angemaßt hat. Die Voraussetzungen sind dieselben wie bei der Anmaßungsklage, außerdem muß wie bei der affirmativen Feststellungsklage das Interesse an der alsbaldigen Feststellung bestehen.

---

[1]) Motive Bd. 4 S. 1005f.; a. M. Hölder S. 103; vgl. oben S. 35.

b) Schadensersatzklagen.

Auch § 823 BGB. kann dem Namenrecht dienstbar gemacht werden. Hier gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Namenberechtigten,[1]) dessen Name widerrechtlich verletzt wird, einen Schutz, falls die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig[2]) erfolgt und daraus ein Schaden entsteht. Der Schaden kann z. B. in Herbeiführung der Gefahr für den Kläger bestehen, mit ihm fernstehenden Personen in Beziehungen gebracht zu werden. Für den immateriellen Schaden kann eine Entschädigung in Geld nicht verlangt werden, da für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine solche nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen[3]) gewährt wird und das Bürgerliche Gesetzbuch unter den letzteren die Verletzung des Namenrechts nicht aufführt. Der zum Schadensersatz Verpflichtete hat gemäß § 249 BGB. den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger — für den Vermögensschaden — in Geld zu entschädigen (§ 251 BGB.).

Das Namenrecht kann auch in der Weise verletzt werden, daß jemand eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen.[4]) Nach § 824 BGB. ist dem

---

[1]) A. M. Kohler im Juristischen Literaturblatt Bd. 11 S. 61; vgl. hierzu Olshausen S. 92 Anm. 233. M. E. ist das Namenrecht durch die Worte „oder ein sonstiges Recht“ in § 823 BGB. gedeckt.

[2]) § 276 BGB.

[3]) § 253 BGB.

[4]) z. B. jemand bestreitet der Erzieherin Fräulein Müller das Recht, sich Müller zu nennen und behauptet, sie heiße Schulze, da sie ein uneheliches Kind der Schulze sei; infolge dieser Behauptung verliert die Erzieherin ihre Stelle.

Verletzten der daraus entstehende Vermögensschaden auch dann zu ersetzen, wenn der Verletzende die Unwahrheit zwar nicht kannte aber kennen mußte.

Endlich bestimmt § 842 BGB., daß sich die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auf die Nachteile erstrecke, welche die Handlung für Erwerb oder Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Auch dieser Paragraph kann bei Verletzungen des Namenrechts Anwendung finden, weil die Person mit ihrem Namen so enge verbunden ist, daß die Verletzung des Namens auch stets die Person trifft.

Anhang: Die Zwangsvollstreckung.

Ist der Beklagte im Namenprozeß verurteilt worden, die Beeinträchtigung zu beseitigen, und ist hierzu ein Tun des Beklagten erforderlich, so kann das Gericht den Namenberechtigten ermächtigen, die erforderliche Handlung auf Kosten des säumigen Gegners vornehmen zu lassen (§ 887 ZPO.). Kann ein Dritter die Handlung nicht vornehmen, so läßt § 888 ZPO. zu, durch Haft oder Geldstrafe auf den Verpflichteten einen Druck auszuüben. In gleicher Weise kann nach § 890 ZPO., wenn der Beklagte zu einer Unterlassung verurteilt wurde, darauf hingewirkt werden, daß der befohlenen Unterlassung nicht zuwidergehandelt werde.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.